

Inhalt:

Die technischen Beamten in der Verwaltung / Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes von Angehörigen Freier Berufe / Um die Höhere Schule / Deutschlands wirtschaftliche Lage vom geographischen und bevölkerungsstatistischen Standpunkt aus / Von unseren Hochschulen / Umschau / Literatur / Neue Bücher / Zeitschriften

Die technischen Beamten in der Verwaltung

Die Stellung des akademisch-technisch vorgebildeten Beamten in der Verwaltung des Reiches, der Länder, Provinzen und Gemeinden ist Gegenstand der Erörterung seit der Gründung der Zeitschrift 1910 gewesen. Wie im alten Reich und im „Zwischenreich“ ist auch heute im nationalsozialistischen Staate diese Stellung umstritten; insbesondere werden Klagen darüber geführt, daß der Ingenieur in den Gemeindeverwaltungen aus den leitenden, bestimmenden Stellen in zunehmendem Maße verschwinde und mehr und mehr zum Facharbeiter unter anders vorgebildeten Kräften wird. Wir sehen in einem verminderten Einfluß des technischen Elementes in der Verwaltung eine Gefahr für die künftige Entwicklung, die überall wesentlich an die Technik gebunden ist. Im folgenden geben wir zunächst einem besonderen Sachkenner der Frage, soweit sie grundsätzlicher Natur ist und hauptsächlich die Staatsverwaltung betrifft, das Wort und behalten uns vor, die Frage auch im Hinblick auf die anderen Verwaltungen noch weiter zu behandeln. Die Schriftleitung.

Die Klagen der Ingenieure, daß sie im öffentlichen Leben insonderheit in den öffentlichen Verwaltungen nicht die Geltung haben, die ihnen bei der Bedeutung technischen Schaffens für das Volkswohl zukommt, sind alt. Schon in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts wurden derartige Klagen laut und namentlich in den Architekten- und Ingenieurkreisen lebhaft erörtert. Heute ist vielfach in der Öffentlichkeit die Auffassung verbreitet, daß der Grund zu diesen Klagen wie so vieles andere der Vergangenheit in Fortfall gekommen sei. Da das jedoch von den Beteiligten mit aller Entschiedenheit bestritten wird, erscheint eine Untersuchung am Platze, wie die Dinge in dieser Beziehung zurzeit tatsächlich liegen.

Die Stellung der technisch vorgebildeten Beamten in der Verwaltung gründet sich auch heute noch, so wunderlich es klingt, auf die Regierungsinstruktion vom 28. Oktober 1817 und ihre Ergänzung durch die Instruktion vom 31. Dezember 1825. Mitglied der Regierungen sind nach ihr die „Regierungsräte“ und die „technischen Mitglieder“. Die letzteren sind die fachlich vorgebildeten Beamten, zu denen neben dem Medizinal-, Forst- und Schulrat auch der Justitiar und die Bauräte gehören. Also auch der Justitiar ist als Fachmann nach dieser Auffassung in der Verwaltung nur „technisches Mitglied“. In Abs. 1 des § 24 heißt es dann weiter:

„In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen — d. h. zuständigen — „Dezernenten und dem Korreferenten bearbeitet“ (§ 24 Abs. 1 der Reg.-Instruktion von 1817). Korreferenten in technischen Angelegenheiten sind die technischen Mitglieder. Diese haben aber nur „Voten in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises“ abzugeben. „Der Referent hat die

eigentliche Bearbeitung der Sache und den Vortrag darin. Er berätet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber“ (§ 24 Abs. 5). Der Korreferent hat dazu „der Regel nach“ ein Gutachten zu geben; er hat nur das Recht der Mitzeichnung (Abs. 3 und 6).

Diese Auffassung ist auch heute noch die rechtliche und tatsächlich maßgebende Grundlage für die Ausübung der Verwaltungstätigkeit bei den Preussischen Regierungen. Es mag sein, daß der Regierungsrat unter den damaligen Verhältnissen auf Grund seiner im wesentlichen kameralistischen Vorbildung mit den gelegentlichen „Voten“ des Fachmannes, mit dem er sich vor seiner Entscheidung „berätet“, auskommen konnte. Die Vorbildung und Auswahl der Beamten für den höheren Verwaltungsdienst stand damals ja auch auf einer ganz anderen Grundlage. Der Schöpfer der preussischen Verwaltung, Friedrich Wilhelm I., hatte für sie folgende Instruktion gegeben:

„Zur Verwaltung sind nur Männer berufen, die treu und redlich sind, offene Köpfe haben, welche die Wirtschaft verstehen und sie selber getrieben, die von Kommerzien und Manufaktur und anderen dahin gehörigen Sachen gute Information besitzen und dabei auch der Feder mächtig sind. Damit es an dergleichen Subjektis nicht fehle, ordnen Wir die Beschäftigung von Auskultatoren an, jungen Leuten, so hurtige und offene Köpfe haben . . .“

Es wird niemand bestreiten, daß die Dinge heute wesentlich anders liegen als vor 120 Jahren. Die Fülle der neuzeitlichen Aufgaben setzt ein Maß von theoretischen und praktischen Fachkenntnissen voraus, die auch ein vielseitig juristisch und verwaltungsrechtlich vorgebildeter Verwaltungsmann weder mitbringt noch sich nachträglich aneignen kann. Er-

wähnt seien hier nur neben den ungeahnten Erfolgen der Forschung in Wissenschaft und Technik das Einsetzen der von 100 Jahren noch so gut wie unbekanntes sozialen Fürsorge (Gesundheitswesen, Gewerbepolizei), die neuen großen technischen und kulturellen Aufgaben des Bauwesens, des Städtebaues, des Bauordnungswesens, des Siedlungswesens, der Landesplanung und der Verkehrsentwicklung.

Im Anfang des 20. Jahrhunderts wurden die gesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst neu festgesetzt, aber an den Grundgedanken der alten Ordnung wurde nichts geändert. Nach dem Gesetz vom 10. August 1906 ist zum höheren Verwaltungsdienst grundsätzlich befähigt, wer die 1. juristische Prüfung und nach einer Vorbereitung bei Gerichtsbehörden und im Verwaltungsdienst noch eine zweite Prüfung (Große Staatsprüfung) abgelegt hat. Nur der, der auf diese Weise seine Befähigung nachgewiesen hat, kann beispielsweise in die Stelle eines Abteilungsdirigenten bei einer Preußischen Regierung berufen werden. Eine Ausnahme wird nur mit demjenigen gemacht, die bereits die Befähigung zum höheren Justizdienst erlangt haben. Sie können nach einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Justitiar oder bei einer Verwaltungsbehörde als für den höheren Verwaltungsdienst befähigt erklärt werden. Für den technisch vorgebildeten Beamten besteht diese Möglichkeit nicht.

Bald nach dem Umsturz erschien unter dem 8. Juli 1920 ein neues Gesetz. Dieses trug den durch ihn veränderten Verhältnissen dadurch Rechnung, daß die Reichsminister der Finanzen und des Innern ermächtigt wurden, die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst in Ausnahmefällen auch solchen Personen zuzuerkennen, die auf Grund ihrer fachlichen Vorbildung und einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung für die Stellung eines höheren Verwaltungsbeamten besonders geeignet erschienen. Damit war das sog. „Juristenmonopol“ anscheinend durchbrochen. Aber wie wurde es in Bezug auf die Techniker gehandhabt? Eine Anzahl von Dezentenstellen der Schulabteilungen bei den Preußischen Regierungen wurde zwar mit Schulmännern besetzt, auch eine Anzahl von Beamten, die aus dem Justizdienst hervorgegangen waren, erhielten die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst zuerkannt. Im übrigen blieben die Ausnahmen aber auf Stellenbesetzungen aus politischen Rücksichten beschränkt. Selbst diejenigen technischen Beamten der Regierung, die oft nach langjähriger Tätigkeit in ihrer Fachverwaltung und unter persönlicher Beförderung zu Regierungs- und Bauräten und zu Ober-Regierungs- und Bauräten in Dezentenstellen der Regierung gelangt waren, wurden von einer Berufung in Dirigentenstellen ausgeschlossen. Zwischen ihnen und der entscheidenden Stelle, den Präsidenten, blieb nach wie vor ein Verwaltungsjurist eingeschaltet.

Eine einzige Ausnahme ist allerdings auch hiervon gemacht worden. Bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, die im wesentlichen eine technische Behörde ist, sind der Vizepräsident und zwei Regierungsdirektoren Architekten. Zum mindesten ist damit anerkannt, daß auch Techniker sehr wohl imstande sind, derartige Verwaltungsstellen auszufüllen, obwohl diese Fähigkeit dem Techniker

vom zünftigen Verwaltungsjuristen immer noch gern bestritten wird und zwar ungeachtet der glänzenden Erfahrungen, die mit Ingenieuren z. B. bei der Deutschen Reichsbahn gerade in den höchsten Stellen dieser großen Verkehrsverwaltung gemacht worden sind.

Auch bei den Preußischen Regierungen hatte die Entwicklung der Verhältnisse während des Krieges und in der ersten Zeit nach ihm eine von der grundsätzlichen Regelung abweichende Richtung eingeschlagen. Die federführende Bearbeitung auf den vorerwähnten Arbeitsgebieten namentlich des Wohnungs- und Siedlungswesens, des Städtebaues und der Landesplanung hatte sich ohne gründliche Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen auf diesen Sondergebieten als unmöglich erwiesen und so ging sie mit Billigung der Präsidenten stillschweigend an die technischen Sachbearbeiter über. Den Präsidenten als den verantwortlichen Leitern der Behörde kam es selbstverständlich in erster Linie auf die sachgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte an. Damit war aber die damalige Berufsvereinigung der höheren Verwaltungsbeamten nicht zufrieden. Sie erblickte in diesem natürlichen Vorgang eine ihrem Berufsstande abträgliche Entwicklung und behauptete unter Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen sogar, daß die Techniker sie aus den ihnen zukommenden Arbeitsgebieten verdrängen wollten. Es gelang, den sozialdemokratischen Minister Wäntig — *difficile est satiram non scribere* —, zu bestimmen, die aus rein verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Rücksichten hervorgegangene Entwicklung durch einen Runderlaß zurückzuschrauben. „Die Ober- und Regierungspräsidenten“ wurden aufgefordert, diesen „Mangel“ abzustellen und Anweisungen zu treffen, daß „Verwaltungsarbeiten künftig wieder allgemein von Verwaltungsbeamten und lediglich die technischen Angelegenheiten von technischen Beamten erledigt werden“. Der Erlaß ist unter dem 17. Oktober 1925 herausgekommen, also bis auf 2 Monate genau 100 Jahre nach der 2. Regierungsinstruktion vom Jahre 1825, in der es hieß, der „Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache und den Vortrag darin. Er berätet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber“. Natürlich konnte der Regierungsrat die Fragen des Städtebaues, des Wohnungs- und Siedlungswesens usw. nicht selbst fachmännisch bearbeiten. Er brauchte also für seine Arbeit den „Korreferenten“. Es wurde also der Versuch gemacht, die natürliche, selbstverständliche und einzig zeitgemäße Entwicklung durch einen Ministerialerlaß um ein Jahrhundert zurückzudrehen.

Das ließen sich nun aber die Behördenleiter nicht ohne weiteres gefallen. Sie widersprachen zwar nicht, denn das hätte nichts geholfen. Aber sie beachteten den Erlaß zum großen Teil nicht und so sah sich das auch weiter unter dem Einfluß der Denkweise der zünftigen Juristen stehende Ministerium fünf Jahre später veranlaßt, durch einen neuen Erlaß vom 8. Mai 1930 den des Jahres 1925 in Erinnerung zu bringen. „Die Ober- und Regierungspräsidenten werden ersucht,“ heißt es am Schluß, „nunmehr mit Nachdruck darauf Bedacht zu nehmen, daß der gewünschte Endzustand in der Dezentralverteilung baldmöglichst wiederhergestellt wird.“

Dieser Erlaß war eine Kampfansage für die gesamte Technikerschaft Deutschlands. Es würde hier zu weit führen, die Einzelheiten jenes Kampfes wiederzugeben. Erwähnt sei nur, daß der Deutsche Reichstag in der EntschlieÙung Nr. 1010 vom Jahre 1932 einstimmig forderte, daß grundsätzlich für jeden Akademiker mit abgeschlossener Hochschulbildung der Eintritt in die höhere Verwaltungslaufbahn des Reichs und die Erreichung aller Rangstufen in ihr möglich sein sollte. Insbesondere sollte der fachmännisch vorgebildete Beamte in gleicher Weise wie der juristisch vorgebildete zur selbständigen federführenden Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten und Leitung von Ämtern und Fachabteilungen zugelassen werden". Schon vorher hatte der Preußische Landtag in einer ebenfalls einstimmig angenommenen EntschlieÙung verlangt, „die Regierung möge mit größter Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Befähigungsgesetzes von 1906 vorlegen, in dem den höheren technischen Beamten auf Grund ihrer akademischen Ausbildung und Prüfung die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst durch Gesetz zuerkannt würde“.

Zur Erläuterung sei hier eingeschaltet, daß sich die Bestrebungen der Techniker um die ihnen gebührende Stellung in der Verwaltung stets in zwei Richtungen bewegt haben und bewegen. Einmal handelt es sich um die Befreiung des Fachbeamten von der Bevormundung durch Nichtfachleute, selbst auf seinem eigenen Arbeitsgebiet, also um die Beseitigung der Auswüchse des „Korreferententums“. Zu den eigentlichen Technikern, den Ingenieuren, gehören hierbei auch die Techniker im Sinne der Regierungsinstruktion von 1817, d. h. die Reg.-Medizinal-, -Forst-, -Gewerbe- und -Schulräte, die infolgedessen auch gemeinsam mit den ersteren in den alten Technikerorganisationen zur Bearbeitung allgemeiner Standesfragen zusammengefaßt waren.

Es wird folgende Regelung angestrebt: Auf Arbeitsgebieten, die rein technisch sind, oder in denen das technische überwiegt, ist der Techniker federführend. Spielen verwaltungsrechtliche Fragen hinein, so zeichnet der Verwaltungsfachmann mit, sind sie rein juristischer Art, so tut das gleiche der Justitiar, der bei Behörden sehr häufig noch außer den Verwaltungsjuristen, die jetzt Rechtswahrer heißen, vorhanden sein muß. Der Techniker beansprucht die Federführung selbstverständlich da nicht, wo es sich um reine oder außergewöhnliche juristische oder verwaltungsrechtliche Dinge handelt, die mit seinem eigenen Arbeitsgebiet zusammenhängen, in welchem Falle er Korreferent zu sein hat. Der höchste Wirkungsgrad in der Verwaltung wird stets da erzielt werden, wo unter Wahrung dieses grundsätzlichen Standpunktes beide Teile verständnisvoll zusammenarbeiten. Nicht kann er erzielt werden, wenn der Verwaltungsjurist (der Rechtswahrer) das Primat in allem beansprucht. Das geschieht jetzt noch überall oft, zum Teil, wie bereits ausgeführt, unter Berufung auf die gesetzliche Regelung, so veraltet sie ist.

Der Weg zu der Bevormundung des Technikers wird besonders gern über die Geldverwaltung gesucht. Nur wer über die Mittel verfügt, hat die Entscheidung, und da der Verwaltungsmann gern überall lenken will, sehen wir z. B. die Bauverwaltung meist in zwei getrennte Verwaltungszweige aufgespalten, mag der neben der „technischen Bauver-

waltung“ bestehende Verwaltungszweig nun „Liegenchaftsverwaltung“ oder „Bauverwaltungsstelle“ schlechthin heißen. Es gibt heute noch große Verwaltungen, in denen bei der laufenden Gebäudeunterhaltung selbst für die Beschaffung eines Türschließers eine ganze Anzahl von Beamten des höheren und mittleren Dienstes beider Arten schriftlich in Tätigkeit gesetzt wird, und zwar wird diese Bevormundung denselben Beamten gegenüber geübt, die bei der Beschaffung von Neuanlagen, weil es da eben nicht anders geht, die größten Millionenfonds zur selbständigen Verausgabung in die Hand bekommen, und mit diesen so zu wirtschaften gelernt haben, daß sie noch nach Jahren über jeden gezahlten Pfennig genau Rechenschaft geben können. Die mit der Bevormundung des Technikers verbundenen Nachteile: Verschleppung, Verzögerung, Verärgerung, Unwirtschaftlichkeit bis zu Fehlentscheidungen hin sind so bekannt, daß auf sie hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Bei der zweiten Richtung der Technikerbestrebungen handelt es sich um die Zuführung neuer Bildungsgrundlagen für diejenigen, die später als Beamte der inneren, allgemeinen Verwaltung tätig sein wollen, und zwar, um dem Grundsatz der alten, von Friedrich Wilhelm I. geschaffenen preußischen Verwaltung, also der Verwaltung vor der durch die Regierungsinstruktion von 1817, sinngemäß den veränderten Verhältnissen angepaßt, wieder zum Durchbruch zu verhelfen. Die Techniker fordern die Wiedereinführung kameralistischen Lehrgutes in die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten. Für den höheren Verwaltungsdienst soll „die gesamte geistige Kraft des Volkes nutzbar gemacht werden. Reich, Länder und Selbstverwaltungskörper haben für ihre höheren Verwaltungsstellen Anspruch auf die besten Kräfte aus allen Teilen des Volkes“. Es sollen folgende Richtlinien gelten:

Vorbedingung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Verwaltungsdienst, und zwar sowohl in der inneren, allgemeinen Verwaltung als auch in einer Sonderverwaltung ist das Bestehen einer ersten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst. Als solche Prüfung sind die Abschlußprüfungen der Universitäten, Technischen Hochschulen und Bergakademien, der Landwirtschaftlichen, Handels- und Forstlichen Hochschulen und anderer für geeignet befundenen Hochschulen anzuerkennen, sofern der Nachweis ausreichender Kenntnisse in wirtschaftlichen Fragen, in Verwaltungswissenschaft, Staatsverwaltung und bürgerlichem Recht erbracht ist. Andernfalls sind solche Kenntnisse vor der Annahme als Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst in geeigneter Weise nachzuweisen. Das bedeutet, daß zum Dienst in der inneren, allgemeinen Verwaltung nicht nur diejenigen Zutritt haben sollen, die auf einer Universität so studiert haben, als wenn sie ihr ganzes Leben nichts anderes tun als Recht sprechen wollten, sondern auch die auf Grund der Erfahrungswissenschaften ausgebildeten Akademiker. Eine Forderung, die umso gerechtfertigter erscheint, als das gesamte öffentliche und wirtschaftliche Leben heute unter dem Einfluß der technischen Errungenschaften steht, wie es noch nie der Fall war. Die Regierung hatte schon vor 20 Jahren in der Begründung zu

einer Gesetzesvorlage, die diese Dinge regeln sollte, selbst ausgeführt, daß die bestehende gesetzliche Regelung, „weder eine ausreichende theoretische, noch eine gründliche praktische Ausbildung von Verwaltungsbeamten zu gewährleisten vermocht habe“. Das sei durch die Erfahrung „zweifelloso“ erwiesen. Die wichtigsten Aufgaben, so hieß es weiter, welche der Verwaltung in steigendem Maße aus der Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens erwachsen, stellen Ansprüche an die Initiative und Tätigkeit der Verwaltungsbeamten, „für welche die mehr nach der formalen Seite hinneigende juristische Ausbildung nicht ausreicht, vielmehr eine besondere Ausbildung vorausgesetzt werden muß, die nur auf der Grundlage eines eigens gearteten Ausbildungsganges unter besonderer Pflege der Staatswissenschaften und des volkswirtschaftlichen Denkens gewonnen werden kann“. Und der Berichtstatter des Herrenhauses hatte daran die Bemerkung geschlossen, daß die Erfahrungen der Friedensjahre, besonders aber die vielen Mißgriffe der Verwaltungsbehörden während der Kriegsjahre gezeigt hätten, daß es den Beamten an der Fühlung mit dem Leben fehle. Dem Studium solle deshalb ein Jahr praktischer Tätigkeit in einem mittleren technischen oder landwirtschaftlichen Betrieb vorausgehen. „Wer über Pflug und Schraubstock regieren will, soll selbst eine zeitlang hinter Pflug und Schraubstock gestanden haben.“ Das war im Jahre 1917, also kurz vor dem Zusammenbruch. Der Mißerfolg der Verwaltung auf allen Gebieten hatte eine solche Erkenntnis reifen lassen. Auch der Großadmiral v. Tirpitz hat sich bekanntlich in seinen Erinnerungen bitter über den „juristischen und militaristischen Bürokratismus“ beklagt, der ihm den für die Landesverteidigung notwendigen Aufbau der Flotte in so hohem Maße erschwert habe.

Zur rechtzeitigen Auswirkung sind die während des Krieges und durch ihn gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr gekommen. Dazu war es zu spät. Der Zusammenbruch stand vor der Tür. Es ist aber begreiflich, daß die Zeit unmittelbar vor dem Zusammenbruch aus jenen Erkenntnissen heraus die damals neuen und großen, alle Fachgebiete umfassenden Technikerorganisationen gebar.

Als nun die oben erwähnten Entschließungen des Reichstages und Preußischen Landtages herauskamen, konnte die Regierung sich dem Druck nicht länger widersetzen und entschloß sich, die Frage der Zulassung zum höheren Verwaltungsdienst von neuem gesetzlich zu regeln. Es wurde ein „Referentenentwurf“ ausgearbeitet, der aber nicht mehr an den Preußischen Landtag gelangte, weil dieser zu bestehen aufhörte. Er ist immerhin bekannt geworden und die Technikerorganisationen haben zu ihm Stellung genommen.

Auch er band die Übertragung von Stellen eines Abteilungsleiters und Sachbearbeiters bei einem Oberpräsidenten, einer Regierung usw. zunächst wieder grundsätzlich an den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramt, — mit Ausnahme der Stellen bei Kirchen- und Schulabteilungen, für die die Ausbildung im Schulfach „genügte“ — besagte aber im § 2, daß das nicht gelte „für die Übertragung von Stellen des höheren Verwaltungsdienstes mit vorwiegend fachtechnischen Aufgaben“. Für Kenner der Ver-

hältnisse ist damit nicht die geringste Gewähr dafür gegeben, daß die bisherige grundsätzliche Regelung geändert werden würde. Es sei anerkannt, daß wenigstens von einem technischen Verwaltungsdienst gesprochen wird, aber völlig dehnbar bleibt der Begriff „vorwiegend technisch“. Was ist vorwiegend technisch? Wer entscheidet darüber? Die Erfahrung hat hundertfältig gelehrt, daß der Jurist nur das als „überwiegend technisch“ anzusehen geneigt ist, was er unter gar keinen Umständen selbst machen kann. Bei allen anderen glaubt er, mit gelegentlicher Beratung durch den Fachmann auskommen zu können. Und wenn dieser oder jener Behördenleiter hier sicherlich eine vernünftige und natürliche Auffassung betätigen würde, so bliebe doch immer der Auswirkungsmöglichkeit einer dem Techniker ungünstigen Einstellung Tor und Tür geöffnet. Der Begriff „vorwiegend technisch“ läßt sich überhaupt nicht genau umreißen, selbst durch die genauesten Ausführungsbestimmungen nicht. Das Merkmal muß hier von der anderen Seite her gesucht werden. In den Fachverwaltungen, in denen dem Fachmann die Federführung allein gebührt, muß die Federführung des Juristen auf die Behandlung außergewöhnlicher juristischer oder verwaltungsrechtlicher Fragen beschränkt bleiben. Diese Begriffe sind leicht bestimmbar, weil die üblichen juristischen und verwaltungsrechtlichen Fragen durch allgemeine Bestimmungen geregelt sind.

Über die Zulassung anderer als juristisch Vorgebildeter zum höheren Verwaltungsdienst sagt der Referentenentwurf nichts. Ein Gesetzentwurf, der den Forderungen der Fachleute aller Art gerecht werden soll, muß von einer ganz anderen Grundlage ausgehen. Er muß die Wünsche berücksichtigen, die die Technikerorganisationen bereits im Jahre 1932 der Reichsregierung vorgetragen haben.

Danach sollte die Voraussetzung für die Übertragung der Stellen eines Abteilungsleiters und eines Sachbearbeiters bei einem Oberpräsidenten, einem Regierungspräsidenten und bei gleichgeordneten Behörden der staatlichen Hoheitsverwaltung und von Leitern und Sachbearbeitern der ihnen nachgeordneten Ämter allgemein die Ablegung einer Staatsprüfung sein, der ein abgeschlossenes akademisches Studium und eine nach besonderen Vorschriften zu regelnde staatliche Ausbildung voranzugehen hat. Für die Übertragung von Stellen mit vorwiegend juristischen und allgemein verwaltungsrechtlichen Aufgaben sei die Fähigkeit zum Richteramt und eine praktische Bewährung im staatlichen Verwaltungsdienst erforderlich, für die Übertragung von Stellen mit nicht vorwiegend juristischen oder verwaltungsrechtlichen Aufgaben eine für die einzelnen Fachgebiete je besonders zu regelnde fachliche Vorbildung, Ausbildung und Staatsprüfung.

Die näheren Bestimmungen über die erforderliche praktische Bewährungszeit der juristischen Verwaltungsbeamten hätten der Minister des Innern und der Finanzminister, die über die Vorbildung, Ausbildung und Prüfung der fachlichen Verwaltungsbeamten die zuständigen Fachminister zu erlassen.

Solange ein diese Grundsätze klar zum Ausdruck bringendes Gesetz nicht erlassen wird, wird der Grund zu den seit mindestens einem Jahrhundert geführten Klagen bestehen bleiben. Darum

bleibt es die Aufgabe der Technikerorganisationen, auf diese Frage immer von neuem hinzuweisen und die Notwendigkeit einer Änderung darzutun. Der beliebte Einwand mangelnder Eignung des Architekten, des Ingenieurs usw. zur Ausübung von Verwaltungstätigkeit ist nicht stichhaltig. Er wird widerlegt durch die erfolgreiche Tätigkeit von Technikern, die gegen die allgemeine Übung besonders in letzter Zeit in hohe Verwaltungsstellen berufen worden sind. Allem voran steht hier die Deutsche Reichsbahn: Verkehrsminister, Generaldirektor, stellvertretender Generaldirektor und eine immer größer werdende Zahl von Reichsbahnpräsidenten und Abteilungsvorstehern sind Techniker. Wer wollte sagen, daß die Deutsche Reichsbahn mit ihren Leistungen nicht auf höchster Höhe steht?

Die Techniker, die Fachbeamten allgemein, behaupten keineswegs, daß ein jeder von ihnen ein besonders guter Verwaltungsmann ist oder werden könnte, ganz gewiß nicht; genau so, wie das nicht bei jedem Juristen der Fall ist. Aber sie behaupten, daß sie zu jeder Zeit in der Lage sind, aus ihren Reihen anteilmäßig die erforderlichen geeigneten Kräfte für den Nachwuchs zu stellen. Sie verlangen, mit den ihnen verwandten Berufsschichten nichts, als in vollkommen gleichberechtigter Weise zum Wettbewerb zugelassen, statt absichtlich von der Ausübung von Verwaltungsgeschäften ferngehalten und auf Grund von Anschauungen, die im größten Teil des Volkes längst überwunden sind, grundsätzlich ausgeschlossen zu werden. Auf dem „grundsätzlich“ liegt hier der Ton. Ehe die alten immer noch bestehenden Gesetzesbestimmungen, auf die sich die Verwaltungsjuristen in Einzelfällen auch heute noch berufen, aufgehoben sind, kann im großen keine Besserung der Verhältnisse eintreten. Auch die durch die Be-

rufungen bewährter Techniker und Fachbeamter als Politiker in Verwaltungsstellen geschaffenen Ausnahmen, so begrüßenswert sie an sich sind, reichen nicht aus, den allgemeinen Mißstand zu beheben.

Es bleibt nun noch die Frage zu behandeln: Welche Änderung hat in diese Verhältnisse das neue Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (RGBl. S. 663) gebracht? Die Antwort lautet: Gar keine! Das Gesetz selbst ist sehr zu begrüßen. Aber es ist lediglich aus der Notwendigkeit heraus entstanden, die bisherigen unter sich sehr verschiedenen Prüfungsbestimmungen der einzelnen Länder zu vereinheitlichen. Dankenswerterweise ist dabei auch der Forderung der fachtechnisch vorgebildeten Beamten Rechnung getragen worden, ihre Tätigkeit ebenso als höheren Verwaltungsdienst anzusehen wie die der juristisch vorgebildeten. Der bautechnisch vorgebildete Beamte ist damit der Form nach als Verwaltungsbeamter anerkannt und seine Gleichstellung mit dem juristisch vorgebildeten Verwaltungsmann verwaltungsrechtlich festgestellt. Aber das gilt zunächst nur der äußeren Bezeichnung nach. Es wird alles darauf ankommen, ob auf Grund dieses Gesetzes, etwa durch Ausführungsbestimmungen, der Begriff bautechnischer Verwaltungsdienst genügend klar umrissen werden kann und genügend umrissen werden wird. Das kann nur geschehen, wenn, wie oben ausgeführt, von dem Merkmal „Überwiegen des juristischen oder verwaltungsrechtlichen“ ausgegangen wird. Das Gesetz spricht aber nur von der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst. Mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst und der Stellung des technischen Verwaltungsbeamten innerhalb der Verwaltung hat es nichts zu tun, bringt also in den Hauptfragen keine Änderung.

Dr. Werner Spohr in Kiel:

Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes von Angehörigen Freier Berufe

(Nachdruck verboten!)

I. Allgemein

Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt 1934 I S. 1005, im folgenden abgekürzt: EStG.) unterscheidet sieben verschiedene der Einkommensteuer unterliegende Einkunftsarten: Einkünfte 1. aus Land- und Forstwirtschaft, 2. aus Gewerbebetrieb, 3. aus selbständiger Arbeit, 4. aus nichtselbständiger Arbeit, 5. aus Kapitalvermögen, 6. aus Vermietung und Verpachtung, 7. sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG.). In der Person des einzelnen Steuerpflichtigen können verschiedene Einkunftsarten zusammentreffen. Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören in erster Hinsicht die Einkünfte aus freien Berufen (§ 18 EStG.). Zu den freien Berufen im Sinne des Einkommensteuerrechts gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte (insbesondere auch der Vertrauensärzte von Krankenkassen sowie der Vertragsärzte im freiwilligen Arbeitsdienst), Zahnärzte, Dentisten, Tierärzte und Heilkundigen, der Rechtsan-

wälte, Notare und Patentanwälte, der Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, der Landmesser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind als „Gewinn“ zu versteuern. Deshalb ist für die Angehörigen der freien Berufe der Begriff des steuerpflichtigen Gewinns von praktisch größter Bedeutung, den das neue Einkommensteuergesetz eingeführt hat.

Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Lauf des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Lauf des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Ge-

winns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben und über die Bewertung zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz (§ 4 Abs. 1 EStG.). Betriebsausgaben sind (nach § 4 Abs. 3 EStG.) „die Aufwendungen“, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Betriebsausgaben sind abzugsfähig und mindern so den steuerpflichtigen Gewinn. Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahres vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Regel nicht wesentlich ab, wie es vielfach bei Einkünften aus selbständiger Arbeit zutrifft, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden.

In der Praxis treten immer wieder Zweifel auf, ob eine bestimmte Ausgabe als den steuerpflichtigen Gewinn mindernde Betriebsausgabe anzusehen ist, ob sie abzugsfähig ist oder nicht. In der nachstehenden Zusammenstellung soll diese Frage hinsichtlich einer Reihe von Ausgaben beantwortet werden, die erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten machen. Allgemein Bekanntes, wie die Zulässigkeit der Absetzungen für Abnutzung, der allgemeinen Abschreibungen, der steuerfreien Ersatzbeschaffungen usw. soll unerörtert bleiben.¹

II.

Ermittlung der Abzüge

A—Z

(Abkürzungen: RFH = Reichsfinanzhof; RStBl = Reichssteuerblatt)

Abfindung: an einen Angestellten bei dessen Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis ist abzugsfähig. — Mietabfindung (Abstandsumme) zur Erlangung geeigneter Praxisräume ist abzugsfähig (RFH. v. 9. 2. 27, RStBl. 1927 S. 133).

Abgaben: öffentliche, sind abzugsfähig, wenn sie sich auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen.

Altersrentenversicherung: siehe „Versicherung“.

Amortisationsbeträge: zur Tilgung eines geliehenen Kapitals sind nicht abzugsfähig (ÖVGSt. Bd. 15 S. 185).

Anbahnungsgelder: sind abzugsfähig, wenn die Aufwendungen tatsächlich zu beruflichen Zwecken gemacht und nachgewiesen werden (umfangreiche Rechtsprechung).

Angestellte: alle Zahlungen, die der Angehörige eines freien Berufes auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung (kraft Gesetzes, Tarifordnung oder Arbeitsvertrages für seine Angestellten an diese oder Dritte leistet (Gehalt, Lohn, Versicherungsbeiträge, Urlaubsvergütung, Gewährung freier Station, Zurverfügungstellung von Berufskleidung usw.) sind abzugsfähig.

Angestelltenversicherung: siehe „Versicherung“.

Anliegerbeiträge: auf Grund des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes sind abzugsfähig (RFH. v. 21. 11. 28, RStBl. 1929 S. 271).

Anschaffungskosten: sind in der Form von Absetzungen für Abnutzung abzugsfähig, — für Gegenstände, die nicht zur dauernden Verwendung in der Praxis bestimmt sind, sind im Jahre der Anschaffung in voller Höhe abzugsfähig.

¹Die nachstehende Zusammenstellung ist auch für diejenigen im Bezirk des Landesfinanzamtes Berlin wohnenden Angehörigen freier Berufe von Bedeutung, deren steuerpflichtiges Einkommen unter Anwendung von Pauschsätzen für die Betriebsausgaben gemäß der Verfügung des Präsidenten des Landesfinanzamtes Berlin vom 1. Februar 1936 (S. 2163 — I 1/36 — öff.) ermittelt wird. Denn abgesehen davon, daß diese Verfügung nur für solche Angehörige von freien Berufen gilt, die einen Gewerbeertrag von nicht mehr als 6000 RM. jährlich haben, sind die Pauschsätze auch bei denen, auf die sie Anwendung finden, lediglich ein Hilfsmittel für die Veranlagung, so daß höhere Ausgaben, als die Pauschsätze vorsehen, von dem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden können, wenn er die höheren Betriebsausgaben nachweisen kann.

Anwaltskosten: sind abzugsfähig, wenn sie in Prozessen für die Praxis entstehen.

Anzeigen: Kosten für — in beruflichen Angelegenheiten sind abzugsfähig.

Arbeitgeberbeiträge: zur Deutschen Arbeitsfront sind abzugsfähig.

Arbeitgeberverbandsbeiträge: sind abzugsfähig.

Arbeitskammerbeiträge: sind abzugsfähig.

Arbeitslohn: an Arbeitnehmer ist abzugsfähig.

Arbeitsmittel: Entschädigung für vom Arbeitnehmer gestellte — sind abzugsfähig.

Arzneien: Kosten für —, die ein Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Dentist, Heilkundiger zum Verbrauch in seiner Praxis beschafft, sind abzugsfähig.

Arzt- und Kurkosten: sind in der Regel nicht abzugsfähig. Sie wären nur als Aufwendungen für typische Berufskrankheiten abzugsfähig; siehe „Kurkosten“.

Ascheabfuhrkosten: sind abzugsfähig, sofern sie für die Räume der Praxis gezahlt werden.

Aufenthaltskosten: bei beruflichen Reisen sind abzugsfähig.

Aufwartefrau: Kosten für — für Reinigung der Praxisräume sind abzugsfähig.

Ausbildungskosten: für Angestellte im Interesse der Praxis sind abzugsfähig; — von in der Praxis tätigen Kindern sind nicht abzugsfähig; s. auch „Fortbildungskosten“.

Auskunftskosten: sind abzugsfähig.

Bankspesen: für Aufbewahrung und Verwaltung der beruflichen Einkünfte auf einer Bank sind abzugsfähig (RFH. v. 28. 11. 28, StW. 1929 Nr. 167; v. 16. 6. 32, VI A 764/32).

Bankzinsen: sind abzugsfähig.

Bausparkassen: Beiträge an — zur Erlangung eines Baudarlebens sind abzugsfähig, jedoch nicht, wenn es sich lediglich um Spareinlagen handelt.

Begräbniskasse: Beiträge zur — sind abzugsfähig (wenn auch nicht als Betriebsausgabe, so doch als Sonderausgabe).

Begräbniskosten: sind nicht abzugsfähig.

Berufsausbildung: Ausgaben zur Erlernung eines Berufs oder Fortbildung darin sind nicht abzugsfähig, desgl. nicht Kosten der Berufsausbildung der Kinder (RFH. v. 7. 3. 28, RStBl. 1928 S. 138).

Berufsausgaben: Ausgaben, die ausschließlich im Interesse des Berufs gemacht werden, sind abzugsfähig.

Berufskleidung: Ausgaben für — sind nur abzugsfähig, wenn der Beruf eine besondere (z. B. Roben, Kittel) erfordert (RFH. v. 19. 12. 29, RStBl. 1930 S. 91).

Berufskrankheiten: Ausgaben anlässlich typischer — sind abzugsfähig.

Berufsorganisationen: Ausgaben bei Veranstaltungen von — sind nicht abzugsfähig (RFH. v. 19. 12. 34, RStBl. 1935 S. 414).

Berufsschulbeiträge: sind abzugsfähig.

Berufsstände, Berufsverbände, Berufsvertretungen: Beiträge zu — sind abzugsfähig, sofern der Zweck der Organisation nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Betriebsausgaben: alle Ausgaben, die durch den Betrieb (d. h. bei freien Berufen: durch die Praxis) unmittelbar oder mittelbar veranlaßt werden, sind abzugsfähig, unabhängig davon, ob sie objektiv erforderlich waren oder ob sie Erfolg hatten.

Betriebsschulden: d. h. bei freien Berufen Schulden, die im Interesse der Praxis aufgenommen sind, sind abzugsfähig.

Bewachungskosten: für die Räume der Praxis sind abzugsfähig.

Bewirtung: Ausgaben für — von Klienten, Patienten usw. sind nicht abzugsfähig.

Brandversicherung: siehe „Versicherung“.

Bücher: Kosten für die Anschaffung von —, die der Steuerpflichtige für berufliche Zwecke benötigt, sind abzugsfähig.

Bücherrevisor: Ausgaben für einen —, der mit der Verwaltung des Kapitalvermögens zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht über Führung von Büchern und Aufzeichnungen beauftragt wird, sind nicht abzugsfähig (RFH. v. 27. 3. 35, RStBl. 1935 S. 1107).

Bürgschaften: Verluste aus — sind im allgemeinen nicht abzugsfähig (RFH. v. 27. 8. 30, RStBl. 1931 S. 104), sondern nur dann, wenn die Übernahme der Bürgschaft

- aus beruflichen Gründen erfolgte und keinen berufs-fremden Vorgang bedeutete (RFH. v. 16. 11. 27, RStBl. 1928 S. 27).
- Dammung:** ist abzugsfähig (RFH. v. 16. 2. 27, RStBl. 1927 S. 124; v. 25. 1. 28, RStBl. 1928 S. 196). Das bei einer Hypothekenaufnahme entstehende — ist auf die Laufzeit der Hypothek zu verteilen und jährlich mit einem entsprechenden Teilbetrag abzugsfähig (RFH. v. 13. 5. 31, RStBl. 1931 S. 811; v. 25. 4. 34, RStBl. 1934 S. 945; v. 30. 4. 35, RStBl. 1935 S. 1001).
- Darlehen:** Verluste aus — sind in der Regel nicht abzugsfähig (RFH. v. 30. 11. 27, RStBl. 1928 S. 108; v. 27. 8. 30, RStBl. 1931 S. 104), vielmehr nur dann, wenn die Gewährung des Darlehens nicht der Kapitalsanlage dient, sondern aus beruflichen Gründen erfolgt (RFH. v. 30. 6. 27, RStBl. 1928, S. 5; v. 16. 11. 27, RStBl. 1928 S. 27).
- Depotgebühren:** sind abzugsfähig (RFH. v. 28. 11. 28, StW. 1929 Nr. 167; v. 16. 6. 32, StW. 1932 Nr. 925).
- Deutsche Arbeitsfront:** Beiträge zur — sind abzugsfähig.
- Diebstahlversicherung:** siehe „Versicherung“.
- Diskontospesen:** sind abzugsfähig, wenn sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Zinseinnahmen aus dem Kredit stehen (RFH. v. 29. 6. 34, RStBl. 1934, S. 1126).
- Ehefrau:** Vergütungen an die in der Praxis mitarbeitende — sind nicht abzugsfähig (RFH. v. 7. 5. 30, RStBl. 1930, S. 671).
- Einbruchsversicherung:** siehe „Versicherung“.
- Ehrenamtliche Tätigkeit:** Aufwendungen für eine — sind in der Regel nicht abzugsfähig (RFH. v. 17. 3. 27, RStBl. 1927, S. 161; v. 28. 5. 30, RStBl. 1930, S. 479).
- Einkommensteuer:** siehe „Steuern“.
- Einnahmequelle:** Aufwendungen zur Erlangung einer neuen Einnahmequelle sind dann abzugsfähig, wenn der Zusammenhang der Aufwendungen mit einer bestimmten Einkunftsart ausreichend klar ist, und zwar unabhängig davon, ob die Aufwendungen Erfolg gehabt haben oder nicht (RFH. v. 12. 11. 30, RStBl. 1931, S. 485; v. 23. 3. 32, StW. 1932, Nr. 629).
- Erbfall:** Kosten für Gericht, Notar und Stempel anlässlich eines Erbfales sind nicht abzugsfähig (RFH. v. 18. 12. 30, RStBl. 1930, S. 381).
- Erbchaftsteuer:** siehe „Steuern“.
- Erholungsurlaub:** Aufwendungen für einen — sind in der Regel nicht abzugsfähig, vielmehr nur dann, wenn der Erholungsurlaub zur Beseitigung einer typischen Berufskrankheit erforderlich ist (s. „Berufskrankheit“).
- Eröffnung der Praxis:** Aufwendungen zur — sind abzugsfähig (RFH. v. 9. 2. 27, RStBl. 1927, S. 133; v. 7. 4. 30, RStBl. 1930, S. 673; v. 12. 11. 30, RStBl. 1931, S. 485).
- Erwerbslosenversicherungsbeiträge:** s. „Versicherung“.
- Erwerbstätigkeit der Ehefrau:** Mehraufwendungen anlässlich der — sind nicht abzugsfähig.
- Fachliteratur:** Aufwendungen für — sind im allgemeinen nicht abzugsfähig (RFH. v. 19. 12. 34, RStBl. 1935, S. 414). Sie sind jedoch dann abzugsfähig, wenn sie im beruflichen Interesse erforderlich sind und sich in dem für den Beruf üblichen Rahmen halten (RFH. v. 28. 11. 34, RStBl. 1935, S. 125).
- Fahrtkosten:** Kosten der zur Ausübung der Praxis unternommenen Fahrten sind abzugsfähig, einerlei, mit welchem Beförderungsmittel die Fahrten vorgenommen werden, jedoch nur in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- Fahrtkosten für Fahrt zwischen Wohnung und den Räumen der Praxis:** sind abzugsfähig (RFH. v. 19. 9. 29, RStBl. 1929, S. 910; v. 31. 10. 34, RStBl. 1935, S. 123; v. 7. 11. 34, RStBl. 1935, S. 124; v. 9. 12. 34, RStBl. 1935, S. 838). Sie sind jedoch dann nicht abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige freiwillig seinen Wohnsitz an einem von seinen Praxisräumen entfernten Ort nimmt, in dem üblicherweise die am Ort der Praxis des Steuerpflichtigen tätigen Personen nicht mehr zu wohnen pflegen und wenn für diese Wahl des Wohnsitzes lediglich persönliche Gründe maßgebend sind (RFH. v. 12. 9. 33, RStBl. 1933, S. 1240).
- Familienangehörige:** Vergütungen an in der Praxis mitarbeitende Familienangehörige sind abzugsfähig, wenn ein Dienstverhältnis vorliegt. Ein Dienstverhältnis zwischen Ehegatten kann jedoch auch bei dahingehenden Abmachungen der Eheleute einkommensteuerlich nicht anerkannt werden. Die Höhe der Aufwendungen für andere in der Praxis tätige Familienangehörige ist nur nachzuprüfen, wenn ein Versuch der Gewinnteilung aus tariflichen Gründen vorliegt, dagegen nicht, wenn tatsächlich keine steuerlichen Vorteile durch Festsetzung zu hoher Gehälter entstanden sind (umfangreiche Rechtsprechung).
- Feuerversicherungsbeiträge:** siehe „Versicherung“.
- Fortbildungskosten:** im Beruf sind nicht abzugsfähig, — für Angestellte des Steuerpflichtigen sind regelmäßig dann abzugsfähig, wenn sie nur für kurze Zeit und nicht in erheblichem Umfang gewährt werden, — an in der Praxis tätige Verwandte sind dagegen in der Regel nicht abzugsfähig.
- Freie Station:** Aufwendungen durch Gewährung von — an in der Praxis tätige Angestellte sind abzugsfähig, an in der Praxis tätige Familienangehörige dagegen nicht, selbst wenn für sie steuerrechtlich ein Dienstverhältnis anerkannt wird.
- Fürsorgekostenbeiträge:** sind abzugsfähig (wenn auch nicht als Betriebsausgaben, so doch als Sonderausgaben).
- Gebäudeentschuldungssteuer:** siehe „Steuern“.
- Gebäudesteuer:** siehe „Steuern“.
- Gebühren:** siehe „Öffentliche Abgaben“.
- Gehalt an Arbeitnehmer:** ist abzugsfähig.
- Geldbeschaffungskosten:** sind abzugsfähig, soweit sie unmittelbar der Ertragssicherung dienen, jedoch nicht, soweit sie allein auf die Beschaffung der Kapitalsanlage entfallen.
- Gemeindeabgaben:** siehe „Öffentliche Abgaben“.
- Gemeinnützige Zwecke:** Zuwendungen für — sind nicht abzugsfähig (RFH. v. 23. 6. 33, RStBl. 1933, S. 811, 812). Ebenso sind Spenden an gemeinnützige oder wohltätige Vereine nicht abzugsfähig.
- Gerichtskosten:** sind abzugsfähig, wenn sie in Prozessen für die Praxis entstehen, — in Aufwertungsprozessen sind abzugsfähig (RFH. v. 12. 12. 28, RStBl. 1929, S. 138), — anlässlich eines Erbfales sind nicht abzugsfähig (RFH. v. 18. 12. 1930, RStBl. 1931, S. 381).
- Gewerbeertragsteuer:** siehe „Steuern“.
- Gewerbekapitalsteuer:** siehe „Steuern“.
- Gewerbelohnsummensteuer:** siehe „Steuern“.
- Gewerbsteuer:** siehe „Steuern“.
- Gratifikationen:** an Arbeitnehmer sind abzugsfähig.
- Grundbesitzsteuern:** siehe „Steuern“.
- Grundbesitzvereinsbeiträge:** sind abzugsfähig.
- Grunderwerbsteuer:** siehe „Steuern“.
- Grundsteuer:** siehe „Steuern“.
- Grundvermögensteuer:** siehe „Steuern“.
- Haftpflichtversicherung:** siehe „Versicherung“.
- Hausangestellte:** Aufwendungen für — sind nicht abzugsfähig, jedoch sind Kosten für Hauspersonal insoweit abzugsfähig, als es auch in der Praxis tätig wird.²
- Haussteuer:** siehe „Steuern“.
- Hausverwaltungskosten:** sind abzugsfähig.
- Hauszinssteuer:** siehe „Steuern“.
- Heilmittel:** Kosten der Beschaffung von —, und Hilfsmitteln der Heilbehandlung aller Art, die zum Verbrauch in der Praxis bestimmt sind, sind abzugsfähig.
- Hinterbliebenenkassenbeiträge:** sind abzugsfähig (RFH. v. 27. 8. 30, RStBl. 1930, S. 807), wenn auch nicht als Betriebsausgaben, so doch als Sonderausgaben.
- Hinterbliebenenrentenversicherung:** Beiträge zur — sind abzugsfähig (wenn auch nicht als Betriebsausgaben, so doch als Sonderausgaben), auch wenn die Beiträge auf Grund einer beruflichen Zwangsmitgliedschaft geleistet werden (RFH. v. 28. 8. 30, RStBl. 1930, S. 808).
- Hitlerspende der deutschen Wirtschaft:** Beiträge zur — sind nicht abzugsfähig (RFH. v. 23. 6. 33, RStBl. 1933, S. 811, 812).
- Honorar:** alle Kosten, die zum Zwecke der Einziehung des Honorars aufgewendet werden müssen (z. B. Porto, Druckkosten für Formulare, Schreibkosten, Abzüge von Verrechnungsstellen und Inkassostellen, Kosten für Prozesse), sind abzugsfähig.
- Hypothekenbeschaffungskosten:** sind abzugsfähig, wenn die Beschaffung im Interesse der Praxis, und nicht zu privaten Zwecken (z. B. Aussteuer) erfolgt (RFH. v. 2. 10. 29, VI A. 1111/29).

² Jedoch ist für jede Hausgehilfin für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört, vom Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag von monatlich 50,— RM abzugsfähig.

- Hypothekenzinsen:** für Hypotheken, die auf dem Grundstück, in dem die Praxis betrieben wird, ruhen, sind abzugsfähig, soweit die Hypothek nicht zu privaten Zwecken benutzt wird.
- Instrumente:** Kosten der Anschaffung von — für die Ausübung des Berufs sind nicht abzugsfähig.
- Invalidenversicherungsbeiträge:** siehe „Versicherung“.
- Jubiläumsgaben:** an Arbeitnehmer sind abzugsfähig (RFH. v. 16. 2. 27, RStBl. 1927, S. 146), sowohl, wenn die Jubiläumsgaben aus Anlaß eines Jubiläums des Arbeitgebers gegeben werden wie, wenn sie anläßlich eines Dienstjubiläums des Arbeitnehmers gegeben werden.
- Kammerbeiträge:** sind abzugsfähig.
- Kanalisationsgebühren:** sind abzugsfähig, wenn sie für das Grundstück, in dem die Praxis betrieben wird, gezahlt werden.
- Kapitalbeschaffungskosten** sind abzugsfähig, wenn die Beschaffung des Kapitals für Zwecke der Praxis erfolgt.
- Kapitalhingabe zur Ablösung laufender Ausgaben** ist abzugsfähig (RFH. v. 1. 7. 31, RStBl. 1931, S. 668).
- Kapitalverkehrsteuer:** siehe „Steuern“.
- Kapitalverwaltungskosten:** siehe „Depotgebühren“.
- Kirchenlasten:** sind abzugsfähig.
- Kirchensteuern:** siehe „Steuern“.
- Kirchliche Vereinigungen:** Beiträge an — sind nicht abzugsfähig.
- Kirchliche Zwecke:** Zuwendungen für — sind nicht abzugsfähig (RFH. v. 16. 11. 27, RStBl. 1928, S. 90; v. 4. 6. 30, RStBl. 1930, S. 480).
- Kleidung:** Aufwendungen für die tägliche Kleidung innerhalb und außerhalb des Berufes sind in der Regel nicht abzugsfähig (RFH. v. 7. 9. 28, RStBl. 1928, S. 355), sie sind nur insoweit abzugsfähig, als in dem Berufe des Steuerpflichtigen ein unverhältnismäßig hoher Verschleiß der Kleidung typisch und deshalb ein Mehraufwand über den durch die allgemeine Lebenshaltung bedingten Aufwand hinaus erforderlich ist (RFH. v. 20. 4. 33, VI A. 1200/32).
- Kommunalabgaben:** siehe „Öffentliche Abgaben“.
- Kraftfahrzeugsteuer:** siehe „Steuern“.
- Kraftwagen:** die Kosten für die Haltung eines — sind abzugsfähig, wenn und insoweit der Wagen für berufliche Zwecke gehalten wird. Wenn der Wagen außer für berufliche Zwecke auch für private Zwecke gehalten wird, so sind die dadurch entstehenden Kosten nicht abzugsfähig.
- Krankenkassenbeiträge** sind abzugsfähig (wenn auch nicht als Betriebsausgaben, so doch als Sonderausgaben).
- Krankheitskosten:** sind nicht abzugsfähig, es sei denn, daß es sich um die Kosten für die Heilung einer typischen Berufskrankheit handelt.
- Krankenversicherungsbeiträge:** siehe „Versicherung“.
- Kreditprovision:** an eine Bank für Gewährung eines Bankkredits für berufliche Zwecke ist abzugsfähig (RFH. v. 22. 1. 30, RStBl. 1930, S. 145).
- Künstlerische Vereinigungen:** Beiträge an — sind in der Regel nicht abzugsfähig, sie können aber abzugsfähig sein, wenn die Beiträge ausschließlich zu beruflichen Zwecken gezahlt werden.
- Kurkosten:** sind im allgemeinen nicht abzugsfähig, können es aber ausnahmsweise dann sein, wenn sie zur Behebung oder Vorbeugung einer Gesundheitsschädigung dienen, die mit der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen in unmittelbarem Zusammenhang steht und bei der Art der Tätigkeit typisch ist: sog. Berufskrankheit (RFH. v. 30. 7. 29, RStBl. 1929, S. 554; v. 19. 8. 31, RStBl. 1931, S. 894).
- Lebensversicherungsprämien:** siehe „Versicherung“.
- Löhne:** an Arbeitnehmer sind abzugsfähig, an Hausangestellte nicht, jedoch auch insoweit, als die Hausangestellte zugleich in der Praxis tätig ist.
- Lohnsteuer:** siehe „Steuern“.
- Luftsportverband:** Spenden für Deutschen — sind nicht abzugsfähig.
- Luftschutz:** Aufwendungen für Zwecke des zivilen — sind abzugsfähig (RdF. v. 10. 10. 33, RStBl. 1933, S. 1073; v. 10. 10. 34, RStBl. 1934, S. 119).
- Mahngebühren:** für die Beitreibung von Außenständen sind abzugsfähig, — für die Zahlung rückständiger Steuern sind nicht abzugsfähig.
- Medikamente:** Kosten der Anschaffung von —, zum Verbrauch in der Praxis bestimmt, sind abzugsfähig.
- Miete:** für die Räume der Praxis ist abzugsfähig.
- Mietzinssteuer:** siehe „Steuern“.
- Mildtätige Vereinigungen:** Beiträge an — sind nicht abzugsfähig.
- Mittagessen:** Mehrkosten für Mittagessen außerhalb des Hauses sind m. E. abzugsfähig, wenn sie durch die Erfordernisse des Berufs bedingt sind und den üblichen Rahmen nicht übersteigen. Doch kann das im Hinblick auf § 12 Ziff. 1 EStG. zweifelhaft sein.
- Müllabfuhrgebühren:** sind abzugsfähig, wenn sie für das Grundstück entrichtet werden, in dem die Praxis betrieben wird.
- Notariatskosten:** sind abzugsfähig, soweit sie für Vorgänge zu zahlen sind, die sich auf den Beruf beziehen.
- NSDAP.:** Beiträge an die — sind nicht abzugsfähig.
- Öffentliche Abgaben:** sind abzugsfähig, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen.
- Pacht:** für beruflich genutzte Räume ist abzugsfähig.
- Pensionen:** an frühere Angestellte und deren Hinterbliebene sind abzugsfähig.
- Privatentnahmen:** aus der Praxis sind nicht abzugsfähig.
- Prolongationsgebühren:** für die weitere Überlassung einer Hypothek sind abzugsfähig, sofern die Hypothek für berufliche Zwecke dient (RFH. v. 1. 5. 29, RStBl. 1929, S. 427; v. 5. 12. 34, RStBl. 1935, S. 336).
- Prozeßkosten:** sind abzugsfähig, wenn der Prozeß im Interesse der Praxis geführt wird.
- Reisepesen:** des Angehörigen eines freien Berufes sind abzugsfähig, soweit sie unmittelbar durch den Beruf veranlaßt sind und die private Lebenshaltung nicht berühren (RFH. v. 12. 8. 27, RStBl. 1927, S. 212).
- Religionsgesellschaften:** Beiträge an — sind abzugsfähig, wenn es sich um Kirchensteuern handelt (s. „Steuern“).
- Religiöse Gemeinschaften:** Beiträge an — und nicht öffentliche Religionsgesellschaften sind nicht abzugsfähig, auch wenn für ihre Zahlung berufliche Interessen allein oder mit maßgebend sind (RFH. v. 27. 8. 1930, RStBl. 1930, S. 755).
- Rentbank:** Grundschuldzinsen für die — sind abzugsfähig.
- Rentenversicherungsbeiträge:** sind abzugsfähig.
- Repräsentationsaufwendungen:** sind nur dann abzugsfähig, wenn sie ausschließlich zur beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen gehören und nichts mit seiner privaten Lebenshaltung zu tun haben.
- Ruhegeldversicherung:** Beiträge an eine — sind abzugsfähig (wenn auch nicht als Betriebsausgaben, so doch als Sonderausgaben), auch wenn sie auf Grund einer beruflichen Zwangsmitgliedschaft geleistet werden (RFH. v. 28. 8. 30, RStBl. 1930, S. 808).
- Ruhegehaltszahlungen:** an frühere Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene sind abzugsfähig, sofern nicht verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.
- SA., SS.:** Spenden für die — sind nicht abzugsfähig.
- Sachversicherung:** siehe „Versicherung“.
- Säumniszuschlag:** für Betriebssteuern ist abzugsfähig, für die Steuern vom Einkommen und Vermögen ist der — nicht abzugsfähig.
- Safemiete:** ist abzugsfähig.
- Sanitätsdienst:** Aufwendungen für den zivilen — sind nicht abzugsfähig.
- Schadensersatzleistungen:** sind abzugsfähig, wenn der Arzt, Anwalt usw. als solcher auf sie in Anspruch genommen worden ist (RFH. v. 31. 10. 28, RStBl. 1929, S. 83).
- Schadensversicherung:** siehe „Versicherung“.
- Schornsteinfegergebühren:** sind abzugsfähig.
- Schreibmaschine:** Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung einer —, die für Zwecke der Praxis benötigt wird, sind abzugsfähig.
- Schreibmaterial:** Kosten für — aller Art, das in der Praxis benötigt wird, sind abzugsfähig.
- Schuldzinsen:** sind abzugsfähig, soweit sie auf Schulden entfallen, die für Zwecke der Praxis aufgenommen sind, nicht jedoch für das in der Praxis verwendete eigene Kapital. —, die ein Bürge auf Grund der übernommenen Bürgschaft zu zahlen hat, sind abzugsfähig.
- Selbstversicherung:** siehe „Versicherung“.
- Spekulationsverluste:** sind insoweit abzugsfähig, als sie die in dem gleichen Steuerabschnitt erzielten Spekulationsgewinne, die der Besteuerung unterliegen, nicht übersteigen (RFH. v. 3. 11. 27, RStBl. 1928, S. 45).

Spenden: für wohltätige, mildtätige, gemeinnützige oder sportliche Zwecke sind nicht abzugsfähig, auch dann nicht, wenn sich der Angehörige des freien Berufes ihnen mit Rücksicht auf seine Praxis nicht entziehen kann. Doch kann die Abzugsfähigkeit ausnahmsweise dann gegeben sein, wenn die Spenden zu dem ohne weiteres erkennbaren, unmittelbaren und ausschließlichen Zweck der Praxisförderung gegeben werden (RFH. v. 23. 6. 33, VI A. 1493/30).

Spesen: sind abzugsfähig, wenn sie für berufliche Zwecke gezahlt werden.

Sterbegeldversicherung: Beiträge an eine — sind abzugsfähig, auch wenn die Beiträge auf Grund einer beruflichen Zwangsmitgliedschaft geleistet werden (RFH. v. 28. 8. 30, RStBl. 1930, S. 808).

Sterbekassenbeiträge: sind abzugsfähig (wenn auch nicht als Betriebsausgaben, so doch als Sonderausgaben).

Steuerberater: Aufwendungen für einen —, der ausschließlich für Zwecke der Praxis tätig ist, sind abzugsfähig (RFH. v. 25. 5. 32, RStBl. 1932, S. 823).

Steuern: Betriebssteuern sind abzugsfähig, Personalsteuern sind nicht abzugsfähig.

Im einzelnen sind abzugsfähig: 1. Gebäudesteuer und Gebäudeentschuldungssteuer, 2. Gewerbesteuer, u. zwar im einzelnen: Gewerbebeitragsteuer, Gewerkekapitalsteuer, Gewerbelohnsummensteuer, 3. Haussteuer, 4. Grundsteuer, 5. Grundvermögensteuer, 6. Hauszinssteuer, 7. Kapitalverkehrsteuer, 8. Kirchensteuer (wenn auch nicht als Betriebsausgabe, so doch als Sonderausgabe), 9. Kraftfahrzeugsteuer für einen beruflich benutzten Kraftwagen, 10. Steuerverzugszinsen (soweit sie sich auf abzugsfähige Steuern beziehen), 11. Umsatzsteuer, 12. Urkundensteuer, 13. Verbrauchsteuer, 14. Wertzuwachssteuer.

Nicht abzugsfähig sind dagegen: 1. Beitreibungskosten für rückständige Steuern, 2. Bürgersteuer, 3. Einkommensteuer, 4. Erbschaftsteuer, 5. Grunderwerbsteuer, 6. Kapitalertragsteuer (Steuerabzug vom Kapitalertrag), 7. Mahngebühren für die Zahlung rückständiger Steuern, 8. Steuerstrafen, 9. Schenkungssteuer, 10. Vermögensteuer.

Straßenbaukosten: sind abzugsfähig.

Straßenreinigungsgebühren: sind abzugsfähig.

Streitigkeiten: Ausgaben für Abwendung von — und der unter Umständen damit verbundenen Schädigung der Praxis sind abzugsfähig.

Studiengeldversicherung: siehe „Versicherung“.

Stückzinsen: sind nicht abzugsfähig (RFH. v. 14. 2. 34, RStBl. 1934, S. 581).

Studienreise: Kosten einer — können abzugsfähig sein, wenn sie überwiegend im Interesse des Berufs gemacht ist.

Tantiemen: an Arbeitnehmer sind abzugsfähig.

Teilhaberversicherung: siehe „Versicherung“.

Telefongebühren: sind, wenn sie bei Ausübung der Praxis entstehen, abzugsfähig.

Testamentsvollstreckungskosten: sind nur dann abzugsfähig, wenn die Testamentsvollstreckung durch Verfügung eines anderen (des Erblassers) aufgezwungen ist und die Kosten übersteigen, die bei eigener Verwaltung durch den Steuerpflichtigen entstehen würden (RFH. v. 23. 6. 33, RStBl. 1933, S. 991; v. 19. 6. 35, RStBl. 1935, S. 1357).

Umsatzprovisionen: an eine Bank für die Gewährung eines Bankkredits sind abzugsfähig, wenn der Kredit im Interesse des Berufs aufgenommen wird (RFH. v. 22. 1. 30, RStBl. 1930, S. 145).

Umsatzsteuer: siehe „Steuern“.

Umsatzkosten: sind abzugsfähig, soweit sie sich auf den Umzug der Praxiseinrichtung beziehen.

Unfallversicherungsbeiträge: siehe „Versicherung“.

Urkundensteuer: siehe „Steuern“.

Urlaub: Kosten des Urlaubs des Inhabers der Praxis sind nicht abzugsfähig, Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Urlaubskosten des Arbeitnehmers sind dagegen abzugsfähig.

Urlaubskassen: Zuschüsse an — der Deutschen Arbeitsfront sind abzugsfähig.

Veräußerungsverluste: sind abzugsfähig, aber nur in der Höhe der im gleichen Steuerabschnitt der Steuer unterliegenden Veräußerungsgewinne (RFH. v. 19. 12. 31, RStBl. 1932, S. 463).

Veräußerungskosten: der Praxis sind vom Veräußerungspreis abzugsfähig.

Verbandsbeiträge: Beiträge, die der Steuerpflichtige an einen Berufsverband entrichtet, sind abzugsfähig.

Vergütungen an Familienangehörige: siehe „Familienangehörige“.

Vereinsbeiträge: sind nur abzugsfähig, wenn die Zugehörigkeit zu dem Verein ausschließlich auf beruflichen Gründen beruht.

Vermittlerprovision: ist abzugsfähig, wenn das Geschäft (z. B. Geldaufnahme) ausschließlich im Interesse der Praxis erfolgt.

Vermögensverwaltungskosten: z. B. Depotgebühren, sind abzugsfähig.

Verpflückungskosten: für das Personal sind abzugsfähig.

Versicherung: Beiträge zu Versicherungen sind zum Teil als Betriebsausgaben, zum Teil als Sonderausgaben abzugsfähig. Als Betriebsausgaben sind abzugsfähig: 1. Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungen (Angestelltenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung); 2. Prämien zu Versicherungen für berufliche Zwecke, wie z. B. Brandversicherung, Diebstahlversicherung, Einbruchversicherung, Feuerversicherung, Haftpflichtversicherung, Kautionsversicherung, Schadensversicherung, Teilhaberversicherung.

Als Sonderausgaben sind abzugsfähig: Beiträge zu einer Altersrentenversicherung, Aussteuerversicherung, Krankenversicherung, Lebensversicherung, Rentenversicherung, Studienversicherung, Unfallversicherung usw. Rückstellungen für Selbstversicherung sind nicht abzugsfähig (RFH. v. 21. 10. 31, RStBl. 1932, S. 290).

Versorgungskassen: Beiträge an — sind abzugsfähig.

Vertretungskosten: sind abzugsfähig.

Verzugszinsen: sind abzugsfähig.

Waisenkassenbeiträge: sind abzugsfähig (als Sonderausgaben).

Wasserbenutzungsgebühren: sind abzugsfähig.

Wertpapiere: Kosten für Aufbewahrung und Versicherung der — gegen Kursverluste sind abzugsfähig.

Wertzuwachssteuer: siehe „Steuern“.

Winterhilfswerk: Spenden an das — sind nicht abzugsfähig (RFH. v. 23. 6. 33, RStBl. 1933, S. 811).

Wirtschaftsvertretungen: Beiträge an — sind abzugsfähig, sofern der Zweck der Wirtschaftsvertretungen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Witwenkassenbeiträge: sind abzugsfähig (als Sonderausgaben).

Wohnung: die Kosten der privaten Wohnung sind nicht abzugsfähig, auch dann nicht, wenn der Steuerpflichtige mit Rücksicht auf seine Praxis seine Wohnung in einer teureren Gegend genommen hat.

Zeitungen, Zeitschriften: Ausgaben für — sind abzugsfähig, sofern die — im beruflichen Interesse gehalten werden.

Zinsen: für das in der Praxis angelegte Kapital sind nicht abzugsfähig, dagegen für im Interesse der Praxis aufgenommene Schulden.

Ziviler Luftschutz: siehe „Luftschutz“.

Zölle: sind abzugsfähig, sofern sie aus Anlaß beruflicher Vorgänge gezahlt werden.

Zuschläge: wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärungen sind abzugsfähig, wenn es sich um Betriebssteuern (z. B. Umsatz- und Gewerbesteuer) handelt, nicht dagegen, wenn es sich um Personalsteuern (z. B. Einkommensteuer) handelt.

Um die höhere Schule

VI.*

Schon vor Jahren nahmen wir Veranlassung, die Bedeutung der Höheren Schule für die Leistung der wissenschaftlichen Berufe zu unterstreichen, und wir haben auch über

* Vorgang: „Technik und Kultur“ 27 (1936) 162—163; 193—194; 28 (1937) 7—8.

gewichtige Stimmen berichtet¹, die sich zu dem Thema „Die Höhere Schule im Leben der deutschen Nation“ zum Worte meldeten, darunter auch ein Vertreter des Offizierstandes, der den besonderen Wert der Vorbildung auf der Höheren Schule für das Führerkorps im Soldatenberuf kennzeichnete.

Unter der Überschrift „Offizierberuf und Höhere Schule“ veröffentlichte die² „Frankfurter Zeitung“ Ausführungen, mit denen sich Regimentskommandeur Oberst Hilpert in Form eines Briefes „an einige Herren Rektoren und Führer der Hitler-Jugend“ wendet; wir geben diese Darlegungen nachstehend wieder:

„Es muß betont werden, daß die Wehrmacht keine Vereinigung ist, in der ausschließlich Körperkultur getrieben wird. Wohl spielt das Körperliche eine ausschlaggebende Rolle, aber nicht etwa in der Form hoher sportlicher Rekorde, sondern vor allem durch die Forderung von zäher willensbetonter Leistung und von Härte gegen sich selbst nach großen Anstrengungen. Aber ebenso wichtig sind für den Soldaten geistige und sittliche Vorzüge, vor allem für den Führer, der als junger Offizier alljährlich für über 100 Leute der Erzieher und Lehrer in zahlreichen militärischen, aber auch allgemein menschlichen Dingen sein soll:

Militärische Führung im großen wie im kleinen, ist in erster Linie geistige Leistung und hat zur Voraussetzung geistige Beweglichkeit und geistige Schulung, umfangreiches Wissen und solides Können. Militärische Erziehung ist nur denkbar auf der Grundlage einer charaktervollen Persönlichkeit und sittlicher und geistiger und kultureller Überlegenheit über den Durchschnitt der Auszubildenden. Wer daher (wie z. T. ganz ostentativ geschehen ist) alles Geistige und Kulturelle ablehnt oder ihm ausweicht, hat nicht die Eignung für einen Führerstand, dessen Ehrgeiz es ist, nicht nur durch Beherrschung aller militärischen Dienstzweige praktischer und wissenschaftlicher Art auf der Höhe seiner Aufgabe zu sein, sondern auch durch Allgemeinbildung, Pflege kultureller Interessen und guter Formen Ansehen im deutschen Volke zu genießen. Denn kein Volk hat für diese Werte im Grunde seiner Anlagen mehr Sinn und feineres Empfinden als das deutsche. Daher mögen alle diejenigen vom Offizierberuf fernbleiben, die ganz einseitig nur auf körperliche Leistungen und Betätigung eingestellt sind oder mangels geistiger Anlagen schon mehrmals in Schule und Leben gescheitert sind. Das heißt nicht „Gelehrtentyp zum Offizier und Führer machen“. Das wollen wir nicht, obwohl der Gelehrte in unseren Augen durchaus Achtung verdient und genießt. Doch gehört er in andere Berufskreise. Aber wir betrachten es keineswegs als „Gelehrteneigenschaften“, wenn wir verlangen, daß junge Leute, die Offizier werden wollen, sich um ein gewisses Wissen und ein geschultes Urteil bemüht haben und es verstehen, geistige Arbeit rasch und sorgfältig zu erledigen, klar und einfach zu denken, zu reden und zu schreiben. Wer das ablehnt, scheint uns einseitig oder bequem oder zu falschen Anschauungen irreführt.

Die Jugend geht auf körperlichem Gebiet von ganz richtigen Grundsätzen der Erziehung aus, wenn sie mit harten und schweren Dingen und großen Anstrengungen fertig werden will. Sie lehnt es aber größtenteils zu ihrem und Deutschlands Schaden häufig ab, diesen Grundsatz und diese Einsatzbereitschaft auch auf geistiges Gebiet auszudehnen. Immer wieder hört man, daß Schüler schwierigere, ihnen nicht liegende Prüfungsaufgaben nicht selbst bearbeiten, sondern entweder blank abgeben oder ab-

schreiben oder daß andere sich bei solchen Prüfungsarbeiten krank melden. Das ist unmännlich und kurz-sichtig. Das Leben ist hart und verlangt Einsatz, ganz gleich, ob die uns gestellte Aufgabe gefällt oder nicht. Wer sich daran gewöhnt hat, sich von schwierigen Aufgaben und unangenehmen Dingen zu drücken, wird das Leben schlecht bestehen und nie Führer sein können. Er hat einen entscheidenden Charakter- und Persönlichkeitsmangel.

Eine geradezu kindliche Auffassung ist es, daß viele Jungen nichts mehr lesen und verarbeiten wollen, was zwar für ihre Bildung nötig wäre, aber in der Schule nicht verlangt oder nicht unmittelbar benötigt wird. Was soll man zum Beispiel sagen, wenn ein junger Mann, der in die Oberprima aufsteigt, noch nie Schillers Wallenstein gelesen hat, ja von ihm überhaupt nichts weiß? Oder wenn ein anderer, der Offizier werden will, in den letzten Jahren überhaupt kein Buch über den Weltkrieg gelesen hat? Nach einem größeren Geschichtswerk fragt man gar nicht, da viele in Geschichte nur genügend haben. Ich nehme an, daß in den höheren Schulen doch immer zu häuslicher Lektüre angeregt wird, und daß angestrebt wird, den Schülern bis zum Ende der 8. Klasse das Wesentliche der deutschen klassischen Literatur zu vermitteln, damit auf der Oberprima auf dieser Grundlage neuere und fremdländische Stoffe geprüft und beurteilt werden können. Auch sollte man gerade heute meinen, daß jeder neben dem Lehrbuch auch in einem ausführlichen Geschichtswerk die wichtigsten Ereignisse nachliest. Man komme nicht mit der Ausrede, die Jugend habe heute keine Zeit, sie ist zu sehr anderweitig abgelenkt und beschäftigt. Wer will, der wird in jeder Woche ein bis zwei Abende für solche Zwecke herausbringen; sie genügen vollauf. Ich betrachte diesen Mangel an Interesse noch von einer anderen Seite her: Jeder Offizier muß nach anstrengendem Dienst fortlaufend an seiner theoretischen Weiterbildung für den Dienst arbeiten, eine gute Zeitung lesen und auch sonst (Geschichte, politisches Schrifttum, Sprachen) etwas für seine Unterrichtung tun. Hierzu muß in der Jugend schon der Grund gelegt sein. Wer sich hierzu immer nur schieben und treiben läßt, hat bei uns keinen Platz.

An solchen Fragen scheinen mir nicht nur die Schulkreise interessiert, sondern ebenso die Führer der HJ. Denn gerade in der Hitler-Jugend wird ein großer Einfluß auf die Urteilsbildung und auf die Freizeitgestaltung der Jugend ausgeübt. Und es ist für die Hitler-Jugend keine Sünde gegen ihre Hauptaufgabe, die Jugend als Gesamtheit zusammenschmieden und zu heben, wenn sie außerdem dem höheren Schüler einige Winke gibt, die übrigens manchen Jungarbeiter oder Kaufmannslehrling ebenso nützlich und willkommen sein mögen.“

✱

Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzusetzen; es ist nur zu bemerken, daß sie in ihren allgemeinen Darlegungen ebenso für alle wissenschaftlichen Berufe, insbesondere aber für den künftigen akademischen Ingenieur volle Geltung haben, dessen Beruf mit dem des Offiziers bestimmte Parallelen hat.

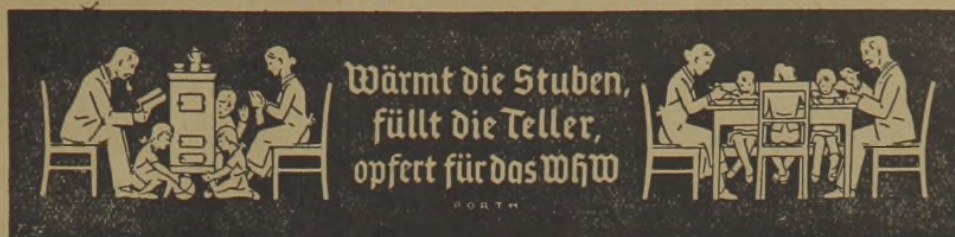
VII.

Eine einschneidende Maßnahme im Bereiche des Höheren Schulwesens von heute noch nicht abzusehender Bedeutung ist durch die Verfügung des Führers vom 18. Januar 1937 erfolgt:

„Nach Vortrag des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. und des Jugendführers des Deutschen Reiches genehmige ich, daß die neu zu errichtenden nationalsozialistischen Schulen, die gleichzeitig als Vorschulen

¹ „Technik und Kultur“ 26 (1935) 31—32.

² Nr. 29 vom 16. Januar 1937 (zweites Morgenblatt).



für die nationalsozialistischen Ordensburgen gelten sollen, meinen Namen tragen."

Die Reichsleiter Dr. R. L e y und B. v. S c h i r a c h haben zu dieser Verfügung folgende Erklärung abgegeben:

„Der Führer hat auf Grund eines von uns gemeinsam ausgearbeiteten Planes die obige Verfügung über die Adolf-Hitler-Schulen der NSDAP. erlassen. NSDAP. und Hitler-Jugend haben damit einen neuen gewaltigen Auftrag erhalten, der weit über diese Zeit hinaus in die ferne Zukunft reicht. Nähere Einzelheiten über die Adolf-Hitler-Schulen werden heute noch nicht veröffentlicht. Wir teilen jedoch, um Unklarheiten zu vermeiden, die nachfolgenden Grundsätze mit:

1. Die Adolf-Hitler-Schulen sind Einheiten der Hitler-Jugend und werden von dieser verantwortlich geführt. Lehrstoff, Lehrplan und Lehrkörper werden von den unterzeichneten Reichsleitern reichseinheitlich bestimmt.

2. Die Adolf-Hitler-Schule umfaßt sechs Klassen. Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen mit dem vollendeten 12. Lebensjahre.

3. Aufnahme in die Adolf-Hitler-Schulen finden solche Jungen, die sich im Deutschen Jungvolk hervorragend bewährt haben und von den zuständigen Hoheitsträgern in Vorschlag gebracht werden.

4. Die Schulausbildung in den Adolf-Hitler-Schulen ist unentgeltlich.

5. Die Schulaufsicht gehört zu den Hoheitsrechten des Gauleiters der NSDAP. Er übt sie entweder selbst aus oder übergibt die Ausübung dem Gauschulungsamt.

6. Nach erfolgter Reifeprüfung steht dem Adolf-Hitler-Schüler jede Laufbahn der Partei und des Staates offen."

Die Adolf-Hitler-Schulen treten somit im Rahmen des Höheren Schulwesens neben die Hauptform und das Gymnasium und zwar als ausgesprochene „Elite-Schulen“.

Dipl.-Ing. K. F. Steinmetz.

Deutschlands wirtschaftliche Lage vom geographischen und bevölkerungstatistischen Standpunkt aus

(Vorgang: Seiten 12—14)

Reichsbankpräsident Dr. H. Schacht:

Die Tabelle 2 gibt die Gesamtbevölkerung und die erwerbsfähige Bevölkerung im Vergleich zu der verfügbaren Bodenfläche für das Jahr 1931 nach den vorhandenen Zählungen und für die beiden Jahre 1945 und 1960 nach der mathematischen Wahrscheinlichkeitsrechnung. Hier zeigt sich besonders deutlich, wie das Deutsche Reich gegenüber seinem östlichen und seinem westlichen Nachbarn benachteiligt ist. Obwohl der westliche Nachbar außer seiner eigenen, in der Tabelle allein herangezogenen Heimatfläche noch einen gewaltigen Kolonialraum zur Verfügung hat, wird seine Bevölkerungsdichte der Erwerbstätigen 1960 weniger als die Hälfte von Deutschlands Dichte ausmachen. Und beim östlichen Nachbarn werden selbst bis zum Jahre 1960 noch nicht drei Viertel des deutschen Standes erreicht sein, wobei immer angenommen ist, daß die derzeitige Geburtenquote die gleiche bleibt, die bei Deutschland zurzeit gering und bei Polen zurzeit erheblich größer ist.

Eine große Frage, die bei der Betrachtung der Bevölkerungsdichte aufgeworfen werden muß, ist die Frage, ob die Völker den ihnen zur Verfügung stehenden Raum zweckmäßig ausgenutzt haben oder nicht. Auch hier will ich wieder mit Deutschland beginnen und zunächst auf die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens eingehen. Durch den Krieg hat Deutsch-

Tabelle 2.

Gesamtbevölkerung und Erwerbsfähige in Deutschland, Polen und Frankreich.¹⁾

Jahr	Gesamtbevölkerung		Erwerbsfähige im Alter von 15—65 Jahren	
	Zahl in 1000	Einwohner je qkm	Zahl in 1000	Einwohner je qkm
Deutschland				
Mitte 1931	65 441	139	45 422 ²⁾	97
Anfang 1945	68 370	145	47 248	100
Anfang 1960	69 750	148	47 527	101
Polen				
Dezember 1931	32 133	83	19 348 ²⁾	50
Anfang 1945	37 528	97	24 065	62
Anfang 1960	42 787	110	28 925	74
Frankreich				
März 1931	41 228	75	27 759 ²⁾	50
Anfang 1945	39 007	71	25 892	47
Anfang 1960	37 716	68	25 230	46

land 10% seiner Bevölkerung, aber 13% seiner Fläche verloren. Bezieht man die prozentuale Be-

¹⁾ Für 1945 und 1960 unter der Annahme gleichbleibender Lebendgeborenenzahl, bei Frankreich gleichbleibender allgemeiner Fruchtbarkeitsziffer berechnet.

²⁾ Geschätzt.

rechnung lediglich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche, so beträgt der Verlust sogar 14,2%, und bezieht man sie auf das Ackerland, so beträgt der Verlust 15,4% des gesamten deutschen Ackerlandes. Es sind in erster Linie landwirtschaftliche Überschußgebiete, die Deutschland hat abtreten müssen.

Die Tabelle 3 a zeigt aus dem Jahre 1913, also vor dem Kriege, den Ertrag der wichtigsten Nahrungsmittel bei den abgetretenen Gebieten im Vergleich zum übrigen Deutschen Reich. Damals standen von der Ernte nach Abzug der Aussaat im Jahre 1913 auf den Kopf der Bevölkerung zur Verfügung an Roggen und Weizen im Reichsdurchschnitt 239 kg, in den abgetretenen Teilen von Ost- und Westpreußen sowie Posen dagegen 570 kg, an Kartoffeln im Reichsdurchschnitt 728 kg, in den genannten abgetretenen Gebieten dagegen 2032 kg. Ähnlich liegen die Ziffern für das Vieh, wie aus dem zweiten Teil der Tabelle 3 hervorgeht.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche Deutschlands betrug im Jahre 1933 ohne Zwergbetriebe 26,6 Mill. ha.

Tabelle 3.

Ernteerträge und Viehbestände Deutschlands im Jahre 1913.

a) Ertrag in Kilogramm auf den Kopf der Bevölkerung (nach Abzug der für die Aussaat benötigten Mengen):

	Roggen	Weizen	Hafer	Kartoffeln
in sämtlichen auf Grund des Versailler Friedensvertrages abgetretenen Gebieten	289,3	85,2	152,2	1325,3
darunter in				
Ostpreußen	305,9	28,5	292,9	1494,2
Westpreußen	329,5	88,7	166,9	1606,5
Posen	605,1	86,4	166,0	2360,5
im übrigen Deutschen Reich	160,0	64,3	137,6	662,4

b) Auf je 1000 Einwohner entfielen:

	Pferde	Rinder	Schweine
in sämtlichen auf Grund des Versailler Friedensvertrages abgetretenen Gebieten	108	363	446
darunter in			
Ostpreußen	237	553	950
Westpreußen	151	386	573
Posen	145	444	627
im übrigen Deutschen Reich	66	319	390

Tabelle 4 gibt die Unterteilung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Acker, Garten, Wiesen und Weiden, ferner die Anbaufläche für die Hauptprodukte nach der Zählung vom Juni 1933 und teilt in ihrer zweiten Spalte die durch den Krieg verlorene Anbaufläche von fast 4 Mill. Hektar nach den gleichen Produkten auf. Sie zeigt ferner die deutsche Ernte in den wichtigsten Produkten und berechnet daneben nach dem Reichsdurchschnitt, nicht nach ihren sehr viel höheren wirklichen Erträgen, die Ernte auf das abgetretene Gebiet. Diese Zahlen beweisen, ganz eindeutig, daß, wenn das Deutsche Reich in sei-

nen Vorkriegsgrenzen noch bestände, die Ernährungslage des deutschen Volkes nicht nur gesichert, sondern daß darüber hinaus eine Mehrerzeugung an Getreide und Kartoffeln möglich wäre, die auch die Futtermittelnot, unter der Deutschland heute leidet, praktisch beseitigen würde. Beseitigung der Futtermittelnot aber besagt, daß auch Eier und Fett in einem solchen Mehrertrag erzeugt werden könnten, daß von einer Ernährungsnotlage nicht mehr gesprochen zu werden brauchte.

Tabelle 4.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Ernteergebnisse in Deutschland im Jahre 1933.

a) Landwirtschaftlich genutzte Fläche der Betriebe mit mehr als 0,5 ha Betriebsfläche (in Mill. ha).

Ackerland	18,261
Gartenland	0,339
Wiesen	5,026
Weiden	2,927
Sonstiges	0,027

b) Anbauflächen (in Mill. ha).

	In Deutschland	In den auf Grund des Versailler Friedensvertrages abgetretenen Gebieten
für Weizen	2,398	0,50
„ Roggen	4,447	1,10
„ Gerste	1,484	0,37
„ Hafer	2,692	0,66
„ Kartoffeln	2,376	0,58
„ Zuckerrüben	0,311	0,08
„ Luzerne, Klee usw.	2,222	0,55
	15,930	3,93

c) Ernteergebnisse (in Mill. t).

	In Deutschland	In den auf Grund des Versailler Friedensvertrages abgetretenen Gebieten
Weizen	5,8	1,43
Roggen	8,7	2,15
Gerste	3,5	0,87
Hafer	6,9	1,69
Kartoffeln	44,1	10,76

Ich habe diese Betrachtung über die abgetretenen Gebiete selbstverständlich nicht angestellt, um irgendwelche kriegerischen Revancheideen daraus zu folgern, wie überhaupt meine ganze Einstellung und Arbeit dem Ziele dient, die europäischen Verhältnisse durch verständige Friedensmaßnahmen zu beseitigen. Aber hier sprechen die Tatsachen und zeigen gerade, daß die erwähnten Kriegsverluste Deutschland an einem Punkte getroffen haben, der mit Naturnotwendigkeit ein revolutionierendes Element der europäischen Lage blei-

¹⁾ Zahlen errechnet unter Zugrundelegung nur des Reichsdurchschnitts.

ben wird, wenn nicht Abhilfe anderweit geschaffen wird.

Nun möchte ich zunächst weiter zeigen, in welchem Umfange Deutschland Anstrengungen gemacht hat, durch intensive Bewirtschaftung seines Bodens das Möglichste für seine Ernährung aus dem ihm verbliebenen verringerten Raum herauszuholen.

Ich habe deshalb in Tabelle 5 den Ertrag der landwirtschaftlichen Hauptprodukte für verschiedene europäische Länder zusammengestellt, und zwar für die Jahre 1911 und 1933. Für Deutschland geht aus diesen beiden Tabellen hervor, daß seine landwirtschaftlichen Erträge je Hektar vor der Kriegszeit schon an der Spitze wohl aller Länder gestanden haben, daß Deutschland aber es verstanden hat, selbst diesen Höchststand in der Nachkriegszeit noch zu verbessern. Selbstverständlich haben auch die übrigen Länder ihren Ertrag größtenteils gesteigert, aber die Leistung Deutschlands besteht gerade darin, daß es seine schon früher vorhandene überragende Intensität gegenüber den landwirtschaftlich weniger intensiv genutzten Ländern noch erheblich weiter hat steigern können. Leider ist für Polen eine Vergleichsmöglichkeit mit dem Jahre 1911 nicht gegeben, aber für jeden, der die Verhältnisse kennt, unterliegt es keinem Zweifel, daß Polen auch heute noch enorme Möglichkeiten der Steigerung seiner landwirtschaftlichen Intensität hat und daß ihm damit eine außerordentlich starke Reserve zur Verfügung steht, während eine solche Reserve in Deutschland nicht mehr vorhanden ist. Deutschland hat unter enormer Aufwendung von Kapital und Arbeit aus seinem Boden herausgeholt, was nur möglich war. Die Ergebnisse der letzten drei Jahre zeigen, daß die im Jahre 1933 erreichte obere Grenze nicht mehr überschritten werden kann.

Der deutsche Mensch kann deutschen Boden, der ihm zurzeit gegeben ist, die volle Ernährung für das deutsche Volk nicht abringen.

Ganz anders liegt dies bei unseren europäischen Nachbarn. Würden die Böden unserer Nachbarn, die bekanntermaßen erheblich besser und klimatisch mehr begünstigt sind, in der Form bewirtschaftet, zu der uns die Not gezwungen hat, so würden die Erträge bei Frankreich je nachdem um ein Drittel bis um die Hälfte, in Polen um die Hälfte bis drei Viertel und mehr und in Rußland auf das Doppelte bis Dreifache steigern lassen. Dabei sind die großen, durchaus kulturwürdigen, aber bis jetzt noch gar nicht genutzten Flächen unberücksichtigt gelassen, die vor allem Polen und Rußland noch zur Verfügung stehen. Der Londoner „Daily Telegraph“ hat vor einem Monat dargelegt, daß Polen eine zu dichte Bevölkerung habe und deshalb auswärtiger Hilfe bedürfe. Ich möchte hier eine einzige statistische Ziffer daneben stellen. Die Anbauflächen für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln sind in Deutschland und Polen nahezu gleich groß, die Bevölkerung Deutschlands aber ist mehr als doppelt so groß wie die polnische. Wenn der „Daily Telegraph“ demnach die Bevölkerungsdichte von Polen mit 82,7 Einwohnern auf den Quadratkilometer als hilfsbedürftig anerkennt, was muß er dann gegenüber der Bevölkerungsdichte Deutschlands von

Tabelle 5.
Ernteerträge verschiedener Länder
1911 und 1933
(in dz je ha der Erntefläche).

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
a) 1911.					
Deutschland	20,6	17,7	19,9	17,8	103,5
Frankreich	13,8	14,3	14,3	12,6	74,2
Österreich	13,2	13,1	14,8	12,1	92,3
Ungarn	14,0	11,6	14,2	11,8	72,3
Rußland	4,7	6,6	7,7	6,7	70,0
USA	8,4	9,8	11,3	8,8	54,4
Kanada	14,0	11,7	15,2	14,7	96,7
Argentinien(1909/1910)	6,1	—	—	9,2	—
b) 1933.					
Deutschland	24,2	19,3	21,9	21,8	152,6
Frankreich	18,0	13,0	16,3	16,9	106,6
Italien	16,0	15,0	11,0	12,8	59,6
Polen	12,8	12,2	12,3	12,2	103,4
Rußland	8,4	9,5	10,8	9,2	90,7

Tabelle 6.
Deutschlands Abhängigkeit von
Auslandszufuhren.

	Einfuhr 1934 in 1000 t	Auslands- anteil in Prozent des Gesamt- verbrauchs ¹⁾
a) Nahrungs- und Genußmittel.		
Obst und Südfrüchte	998	20
Gemüse	318	10
Hülsenfrüchte	214	50
Nahrungsfette	2139	50
Eier	76	20
Fische	209	40
Rohtabak	86	70
b) Industrielle Rohstoffe und Halbwaren.		
Baumwolle	400	100
Wolle und andere Tierhaare	180	90
Nutzholz	5710	25
Eisenerze	8265	70
Manganerze	225	50
Kupfererze	325	90
Zinkerze	127	30
Mineralöle	3094	70
Felle und Häute	169	50
Kautschuk	72	100
Industrielle Fette	503	90

140 Einwohnern auf den Quadratkilometer an Hilfe für Deutschland in Aussicht nehmen.

Auf die bedenkliche Mangellage in der industriellen Bedarfsdeckung Deutschlands des näheren einzugehen, wird nicht nötig sein. Ich habe der Vollständigkeit halber in Tabelle 6 die wichtigsten Ziffern noch einmal zusammengestellt, sie sind aber bekannt und werden oft angezogen.

¹⁾ Schätzung.

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß

Deutschland nicht nur auf dem Gebiete der Nahrungsmittel von ausländischen Zufuhren abhängig ist, sondern, daß auf dem Gebiete der gesamten industriellen Rohstoffversorgung Deutschland in keiner Weise Genüge hat.

Ausreichend gesichert sind wir lediglich in Kohle, Kali und Stickstoff. Eine teils begrenzte, teils völlige Mangellage besteht bei Eisen und nahezu allen edlen Metallen, bei Erdöl und Phosphaten, bei Wolle, Häuten und Holz, bei Kautschuk und Baumwolle. Da Deutschland über keinerlei Lagerstätten für diese Produkte im Auslande als eigenen Besitz verfügt, so ist es gezwungen, alle diese Güter im Wege seines Außenhandels einzudecken.

In dem Bericht des Direktors der Internationalen Arbeitskonferenz zu Genf 1936 findet sich folgende sehr klare Ansicht: „Solange Industriestaaten ihre Waren ungehindert im Auslande absetzen, können sie die Rohstoffe einkaufen, deren ihre Industrie bedarf; werden ihnen aber ihre Auslandsmärkte versperrt, so können sie sich nicht mehr die notwendigen Devisen beschaffen, um ihre Fabriken in Tätigkeit zu halten und ihre Arbeiterschaft zu beschäftigen.“ Man kann natürlich nicht erwarten, daß eine immerhin politisch gebundene Organisation den Gründen dieser Tatsachen und den notwendigen Änderungsmaßnahmen nachgeht, aber ich glaube, es wird heute von niemand mehr bestritten, daß man einem Lande nicht das gesamte ausländische werbende Eigentum und den gesamten Kolonialbesitz wegnehmen, es dann überdies noch mit ungeheuren Schuldverpflichtungen an das Ausland belasten kann, ohne die Zahlungsbilanz dieses Landes in hoffnungslosen Verfall zu bringen. Das aber ist Deutschland gegenüber geschehen. Immerhin ist die Feststellung der erwähnten Genfer Arbeitskonferenz insofern von Wichtigkeit, als sie mit Recht ergibt, daß man selbst bei normalen Verhältnissen einen gesicherten ausländischen Absatzmarkt haben muß, wenn ein Industriestaat sich erhalten soll. Hier taucht ein großes Problem auf, das den Frieden Mitteleuropas bedroht und über das hier einmal ganz offen gesprochen werden muß. Die fossilen Freihändler, die noch nicht gemerkt haben, daß sich von Zeit zu Zeit die Weltwirtschaftslage zwangsläufig ändert, behaupten immer, daß es ja nur an Deutschland läge, genügend Ware zu entsprechend billigen Preisen ins Ausland zu verkaufen, um dagegen alle erforderlichen Rohstoffe einzukaufen, deren es benötigt. Diese Ansicht ist eine Albernheit. Jedermann weiß, daß es kein zivilisiertes Land heute mehr gibt, das dem Grundsatz huldigt, die Ware da kaufen zu wollen, wo sie am billigsten ist. Dieses zu behaupten, war vielleicht einmal möglich, als Adam Smith sein Buch vom „Reichtum der Völker“ schrieb. Heute liegen die Dinge so, daß jede Regierung in erster

Linie darauf sehen muß, daß ihre eigene Bevölkerung Arbeit hat und beschäftigt wird. Solange die Theorie von Adam Smith sich mit der Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung nicht stieß, war alles in Ordnung. In dem Augenblick, wo die industrielle Entwicklung das Problem der Arbeitsbeschaffung stellte, mußte Adam Smith zum alten Eisen gelegt werden. Es ist nun einmal in der Wirtschaftspolitik so, daß sich die Menschen nicht nach den Theorien, sondern die Theorien nach den Menschen richten müssen, oder mit anderen Worten, der Rechenmeister Adam Riese hat Adam Smith geschlagen.

Der deutsche Außenhandel sieht sich durch die Maßnahmen der übrigen Regierungen außerstande, seine Waren in beliebigem Umfange im Auslande abzusetzen.

Das gilt nicht nur für heute. Es wird immer so sein, daß der Außenhandel eines Landes nicht nur von den eigenen Fähigkeiten, sondern auch von dem Willen der aufnehmenden Märkte abhängig ist. Seit dem Kriege aber haben wir erkennen lernen, welch ein Machtmittel die Wirtschaftspolitik auch im internationalen Streite sein kann. Das private Eigentum im Auslande ist nicht mehr unter allen Umständen geschützt. Mit diesem Grundsatz hat die Gewaltpolitik der alliierten Mächte in den Friedensdiktaten aufgeräumt. Die internationalen Maßstäbe des Warenhandels sind ebenfalls nicht mehr unverletzlich. Damit hat die willkürliche Währungsabwertung der herrschenden Großmächte aufgeräumt. Und es sollte mich nicht wundern, wenn demnächst von den gleichen herrschenden Großmächten erklärt würde, daß ein Meter nicht mehr der 40millionste Teil des Erdumfangs, sondern nur noch der 50millionste Teil ist und daß alle Verträge, die auf das alte Maß lauten, nur noch im verkleinerten neuen Maß ausgeführt werden dürfen. Endlich haben wir es in den Sanktionsparagrafen der famosen Völkerbundssatzung erlebt, daß die berüchtigte Hungerblockade des Jahres 1919 gegen Deutschland zu einem normalen politischen Mittel erklärt wird, um widerspenstige Völker in eine Politik einzuzwingen, die den Anschauungen und Wünschen gewisser Großmächte entspricht. Ich will mich über die moralische Seite aller dieser Dinge heute gar nicht aufhalten, aber

die Folgerung muß doch daraus gezogen werden, daß die Aufrechterhaltung der Nahrungs- und Rohstofffreiheit eines großen Volkes nach den herrschenden Ansichten gewisser ausländischer Diplomaten abhängig gemacht werden soll von der Gnade, die einige herrschende Mächte zu verteilen oder nicht zu verteilen geneigt sind.

Daß diese Folgerungen von keinem großen, selbstbewußten Volk freiwillig hingenommen werden kann, müßte eigentlich jedem Politiker klar werden. Wenn es trotzdem noch Völkerbunds- und ähnliche Idealisten geben sollte, die der Ansicht sind, man solle einem Industriestaat seinen Auslandsabsatz in irgendeiner Weise garantieren, sofern dieser Industriestaat jeweils verspricht, sich nach gewissen Wünschen ausländischer Mächte zu richten, so muß geantwortet werden, daß bei der Mannigfaltigkeit

der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Länder der Welt gar nicht an eine böse Absicht, ja nicht einmal an Dummheit gedacht zu werden braucht, um die Durchführbarkeit einer solchen Idee als absurd zu bezeichnen. Auch wenn alle maßgebenden Staatsmänner den besten Willen und die größte Intelligenz besäßen, würden sie niemals sicherstellen können, daß die Märkte der Welt sich jederzeit für eine ausreichende Aufnahme deutscher Waren offen halten. Die wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen, die technischen und verkehrswirtschaftlichen Verhältnisse und Entwicklungen der verschiedenen Erdteile sind so völlig unberechenbar, daß keine Macht der Welt die Garantie für die Durchführung eines solchen angeblichen Ideals darbieten könnte.

*

Vor dem Weltkrieg hatte Deutschland für die Zukunft seiner Nahrungsmittel- und Rohstoffbelieferung durch den Erwerb seiner afrikanischen und ozeanischen Kolonien vorgesorgt, eines Gebietes fünfmal so groß wie das Deutsche Reich mit nur 13 Mill. Einwohnern. Der ehemalige Staatssekretär für die englischen Dominions *A m e r y* hat sich vor einigen Monaten mit der Rückforderung der deutschen Kolonien befaßt und dabei erklärt, eine etwaige Rückgabe würde Deutschland gar nichts nützen. Herr *A m e r y* sucht diese Behauptung wie folgt zu stützen. Die Kolonien hätten Deutschland 1913 einen Verlust von angeblich über 6 Mill. Pfund gebracht; trotzdem habe ihr Anteil am deutschen Export 1913 nur 0,6% und an der deutschen Einfuhr nur 0,5% betragen; ihre bevölkerungspolitische Bedeutung gehe daraus hervor, daß sie in den Jahren 1904 bis 1913 nicht mehr als 0,13% der Gesamtauswanderung aus Deutschland und nur 0,005% des deutschen Bevölkerungszuwachses aufgenommen hätten. Ich will nicht in das entgegengesetzte Extrem verfallen und behaupten, daß eine befriedigende Regelung der Kolonialfrage — die bekanntlich vielerlei Seiten hat, politische, rechtliche, moralische, psychologische und keineswegs nur wirtschaftliche — alle Rohstoffnöte Deutschlands ganz und mit einem Schlage fortzaubern könnte. Welche Finanzierungs- und Übergangsschwierigkeiten zu überwinden sind, um unsere früheren deutschen Schutzgebiete oder anderen Kolonialbesitz so auszubauen, daß wir mit ihnen im deutschen Verwaltungsbereich und in deutscher Währung einen regen und beiden Teilen nutzbringenden Handel treiben können, das ist mir um so mehr bewußt, als es sich ja nicht um Gebiete von der Fruchtbarkeit des englischen oder niederländischen Kolonialreichs handelt. Wir sind weit davon entfernt, uns Illusionen hinzugeben. Aber was der englische Sachverständige vollkommen übersieht, ist folgendes: Vor dem Kriege besaß Deutschland außerhalb seiner eigenen Kolonien werbende ausländische Anlagen in Höhe von annähernd 30 Mrd. Goldmark. Es besaß einen blühenden Außenhandel mit allen Nebenerwerbszweigen, wie Schiffahrt, Versicherung, Kreditwesen usw. Die Märkte der Welt waren offen und zum größten Teil durch Handelsverträge langfristig gesichert. Der Auswanderung waren nirgends Schranken gesetzt. Aus allen diesen Gründen konnte Deutschland seine Rohstoffe auf dem Weltmarkt einkaufen und hatte keinen Anreiz, seine eigenen

kolonialen Bezugsgebiete forciert zu entwickeln oder nur nach ihnen auszuwandern. Alles das ist heute anders.

Würden Deutschland seine Kolonien heute nicht noch vorenthalten, so würde es mit deutscher Arbeit und mit Einsatz von Kapital und Kredit in deutscher Währung die Entwicklung der kolonialen Rohstoffherzeugung mit größtem Nachdruck in die Hand nehmen und unendlich viel mehr Nahrungsmittel und Rohstoffe beschaffen, als dies heute trotz inzwischen eingetretener Entwicklung unter der Mandats Herrschaft der Fall ist.

In welchem Umfange die koloniale Investition der Industrie des Mutterlandes Beschäftigung bringen kann, dafür mag als gutes Beispiel Frankreich dienen, dessen Ausfuhr nach seinen Kolonien sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt hat. Von der französischen Baumwollindustrie gehen rund 30% des Gesamtabsatzes in die eigenen Kolonien. Von der englischen Ausfuhr wird nahezu die Hälfte von dem britischen Imperium außerhalb Großbritanniens und Irlands aufgenommen. Gerade in den Krisen Jahren hat sich die naturgegebene Vorzugsstellung des Mutterlandes gegenüber den Kolonien für die englische, wie für die französische Industrie segensreich ausgewirkt.

Selbstverständlich wird die Entwicklung der Kolonien eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Aber auch hier wird man sagen müssen, daß mit den modernen technischen Hilfsmitteln die Entwicklung viel schneller vorgenommen werden kann, als dies in früheren Jahrzehnten der Fall war. Schon in den zwei Jahrzehnten, während derer Deutschland seine Kolonien besaß, ist in diesen Gebieten mehr geleistet worden als in anderen Kolonien durch zwei Jahrhunderte. Es würde deshalb selbst bei dem heutigen Zustand schon eine sofortige Erleichterung der deutschen Rohstofflage durch die Kolonien eintreten, die sich dann im Laufe der Jahre sehr rasch wird steigern lassen. Schon die jetzige Ausfuhr der deutschen Kolonien an pflanzlichen Ölen und Fetten wird etwa ein Viertel unseres Jahresbedarfes an solchen Fetten und Ölen decken. Und in dem Bezüge von Holz dürfte die Möglichkeit einer erheblichen Erleichterung ebenfalls sofort gegeben sein. Es ist also nicht Zukunftsmusik, die hier gespielt wird, sondern Wirklichkeit.

Ich fasse zusammen: Deutschland hat einen zu geringen Lebensraum für seine Bevölkerung. Es hat alle Anstrengungen und ganz gewiß viel größere Anstrengungen als irgendein anderes Volk gemacht, aus seinem vorhandenen Raum herauszuholen, was für seine Lebenssicherung notwendig ist. Trotz aller dieser Anstrengungen aber reicht der Raum nicht aus. Die Mangellage an industriellen Rohstoffen ist noch größer als die auf dem Nahrungsmittelgebiet. Durch handelspolitische Abmachungen irgendwelcher Art kann eine Sicherung der Daseinserhaltung des deutschen Volkes nicht erfolgen. Die Zuteilung kolonialen Raumes ist die gegebene Lösung der bestehenden Schwierigkeiten.

Don unseren Hochschulen

CIE: Vom 4. bis 11. Januar 1937 fand in Wien die 22. Ratsversammlung der „Confédération Internationale des Etudiants“ (CIE) statt, an der eine Abordnung der deutschen Studentenführung unter Führung des Leiters des Außenamtes der Reichsstudentenführung, Waldemar Müller, teilnahm. Die Ratsversammlung in Wien hat einstimmig die Vorfälle als bedauerlich bezeichnet, die 1930 (in Brüssel) zum Abbruch der offiziellen Beziehungen der deutschen Studentenschaft zur CIE geführt hatten. Nachdem weiter die Vertretung der Reichsstudentenführung erklärt hatte, daß ein Beitritt in die CIE nur nach Anerkennung des großdeutschen Standpunktes durch die CIE in Frage kommen könnte, wurde ein entsprechender Beschluß von der Ratsversammlung einstimmig angenommen.

Besucherzahl der Hochschulen: Das Werk „Die Deutschen Hochschulen“ (herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, verlegt von Struppe u. Winckler, Berlin) zeigt in seiner Statistik, daß die „Hochschul-Inflation“ als beendet angesehen werden kann. Die Besucherzahl der deutschen Hochschulen erreichte mit 131 000 im S. S. 1931 den Höchststand und betrug im W. S. 1935/36 nur noch 76 800. Diese Besucherzahl liegt nur rd. um 10 v. H. über dem Vorkriegsstand. Es kan aber nicht davon gesprochen werden, daß daraus sich eine zunehmende Abkehr vom Hochschulstudium überhaupt ergebe; denn in den letzten Semestern ist bereits ein stärkerer Neuzugang zu verzeichnen gewesen, trotzdem die Zahl der Abiturienten zurückgegangen ist, und zwar:

	1934/35	1935/36
Abiturientenzahl	40 000	31 000
Neuzugang z. d. Hochschulen .	13 600	16 500

Wirtschafts- und Sozialamt der Reichsstudentenführung: Der Reichsstudentenführer Dr. G. Scheel hat diesem Amte folgende Aufgaben gestellt:

1. Die Sorge für die wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Betreuung sämtlicher volksdeutschen Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen, in engster Zusammenarbeit mit der Selbsthilfeorganisation des Deutschen Studententums, dem Reichsstudentenwerk.

Ziel ist, jedervolksdeutschen Begabung den Weg zur Hochschule zu ermöglichen.

2. Die Auslese und Betreuung des Nachwuchses des Deutschen Studententums.

Von jedem zukünftigen deutschen Studierenden, gleich welcher Fakultät, wird verlangt, daß er sich im Ehrenamt des deutschen Volkes, Arbeitsdienst und Wehrdienst, und in den Gliederungen der Bewegung nach Haltung und Leistung besonders bewährt.

Dem Amt steht es zu, im Rahmen der vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gegebenen Richtlinien die Auswertungen der Beurteilungen, gegeben von den Gliederungen der Bewegung, dem Arbeitsdienst und Wehrdienst, vorzunehmen und den Zugang zur Hochschule zu regeln.

3. Um allen zukünftigen Studierenden, die wegen körperlicher Mängel am Arbeitsdienst und Wehrdienst nicht teilnehmen können, durch Beweis selbstloser Einsatzbereitschaft die Zulassung zum Studium zu ermöglichen, führt das Amt in engster Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand und der NSV. den Ausgleichsdienst durch.

4. Aufgabe des Amtes ist, auch den jungen Kräften, die nicht von einer Höheren Schule kommen, jedoch ihren Fähigkeiten und ihrer Haltung nach imstande sind, ein Studium ergreifen zu können, die Möglichkeit zu geben, eine deutsche Hochschule zu besuchen. Das geschieht im Rahmen der Vorstudienförderung.

TH Darmstadt: Geheimer Baurat Professor i. R. Otto Berndt, Dr.-Ing. E. h., Dr. rer. pol. h. c., zu dessen Höhrern zahlreiche Diplom-Ingenieur-Generationen zählen, konnte am 29. Januar d. J. seinen 80. Geburtstag feiern.

TH Hannover: In der Fakultät für Bauwesen wurde der Lehrstuhl für Grundbau und Wasserbau Ministerialrat Dipl.-Ing. B. Körner (Reichs- und Preuß. Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft) übertragen.

TH Stuttgart: Oberingenieur Dr.-Ing. A. Ehrhardt (Göppingen) wurde zum o. Professor in der Abteilung Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik (Lehrstuhl für Werkzeugmaschinen) ernannt.

In der gleichen Abteilung wurde der Lehrstuhl „Elektrische Anlagen“ Dr.-Ing. A. Leonhard (Berlin-Spandau) unter Ernennung zum o. Professor übertragen.

Umschau

Ausländerfrage.

Einer Studie des Internationalen Arbeitsamtes (Genf) über die Zahl der Ausländer in den einzelnen Staaten sind folgende interessante Zahlen zu entnehmen:

Versteht man unter „Ausländer“ Personen, die außerhalb ihres Heimatlandes leben, so betrage die Gesamtzahl (für Stichjahr 1930 berechnet) etwa 1,6 v. H. der Gesamtbevölkerung der Erde (zu rd. 2 Milliarden geschätzt). Im einzelnen:

Verein. Staaten von Nordamerika .	6 300 000	Ausländer
Argentinien	2 800 000	„
Frankreich	2 700 000	„ (1931)
Britisch-Malaya	1 870 000	„
Brasilien	1 500 000	„ (1920)
Siam	1 000 000	„
Deutschland	787 000	„

Die Bedeutung der Ausländerfrage in den einzelnen Ländern erhellt, wenn man die Zahl der Ausländer auf je 1000 Einwohner jeweils feststellt. Für Europa ergibt sich:

Luxemburg	186	Ausländer auf 1000 Einwohner
Schweiz	87	„ „ „ „
Frankreich	66	„ „ „ „
Österreich	43	„ „ „ „
Belgien	39	„ „ „ „
Deutschland	12	„ „ „ „
Bulgarien	10	„ „ „ „
Ungarn	9	„ „ „ „
Türkei	6	„ „ „ „
Portugal	5	„ „ „ „
Britische Inseln	4	„ „ „ „
Italien	3	„ „ „ „
Finnland	3	„ „ „ „

In der Nachkriegszeit sind starke Veränderungen in den Ausländerzahlen eingetreten; in Deutschland sei die Zahl um die Hälfte zurückgegangen, in Frankreich habe die Zahl (auf 1000 Einwohner) betragen: 1910: 29; 1921: 39; 1931: 66. Die Schweiz hatte 1910 die größte Anzahl von Ausländern (148 auf 1000 Einwohner) von allen Ländern Europas; die Zahl fiel 1920 auf 104.

Die Zahl der im „Ausland“ gezählten Asiaten habe 1910 rd. 5 Millionen betragen und sei 1930 auf 9,5 Millionen gestiegen. Die Zahl der im „Auslande“ gezählten Europäer sei zwar von 1910 bis 1930 zurückgegangen, betrage aber (1930) mit 22,4 Millionen noch mehr als doppelt so viel wie die der Asiaten.

Diplom-Ingenieur

Es sind nunmehr rd. 38 Jahre, seit die Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ (als Akademischer Grad) als Kennzeichnung der Ingenieure mit abgeschlossener Hochschulbildung eingeführt wurde. Wie schwer es war, einigermaßen diese Bezeichnung in das Bewußtsein der Allgemeinheit überzuführen, das wissen die älteren Diplom-Ingenieure sehr wohl. Daß noch heute vielfach Unsicherheit über den Inhalt dieser Bezeichnung herrscht, ist zwar erstaunlich, aber aus der Ungewöhnlichkeit dieses Doppelnamens und seiner Verflechtung mit der allgemeinen Bezeichnung „Ingenieur“ erklärbar.

Wenn aber kürzlich wieder — um nur zwei Beispiele anzuführen — in eine Stellenanzeige einer „Aktiengesellschaft der chem.-technischen Großindustrie“ ein „Diplom-Ingenieur mit Hochschulbildung“ gesucht wurde („Berliner Lokal-Anzeiger“ vom 17. Januar 1937) und in der „Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure“ (Nr. 3 vom 16. Januar 1937) von einer bekannten süddeutschen Industriefirma ein „Diplom-Ingenieur mit abgeschlossener Hochschulbildung“ — so kann man doch wohl nicht von Einzelercheinungen, Ausnahmen usw. sprechen. Solche Fälle sind vielmehr typisch, weil sie aus der Industrie stammen, wo man doch Beschleid wissen müßte. Daß daneben in Verwaltungen Diplom-Ingenieuren das Recht abgesprochen wird, sich als „Dipl.-Ing.“ zu bezeichnen, und daß Behörden diesen Zusatz zum Namen auf Pässen, Zeugnissen, Urkunden usw. verweigern, sei es aus Unkenntnis oder anderen Gründen, sind alltägliche Erscheinungen.

Vieles ist darüber in der Vergangenheit gesagt und geschrieben worden, und man hat — weil wir für die Geltung und richtige Wertung der Bezeichnung Diplom-Ingenieur in der Öffentlichkeit eintraten — uns den Vorwurf der „Titelsucht“ gemacht. Das sollte nun im neuen Staat endgültig vorbei sein. Denn aus dem Grundsatz der Klarheit und Reinlichkeit des gesamten öffentlichen Lebens und dem wohlverstandenen Leistungsgrundsatz heraus, wäre es geradezu eine Ausnahmestellung, die man den Diplom-Ingenieuren in der Volksgemeinschaft zuweisen würde, wollte man ihnen, offen oder versteckt, das Recht streitig machen auf eine durch Staatsprüfung erworbene Kennzeichnung.

Ehrengerichtsordnung

Reichswirtschaftsminister Dr. H. Schacht hat (Ende Januar 1937) die Reichswirtschaftskammer angewiesen, eine von ihm gebilligte Ehrengerichtsordnung für die gewerbliche Wirtschaft in die Satzung der Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft aufzunehmen und damit in Kraft zu setzen.

Die Ehrengerichtsordnung stellt fest, daß alle Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen die Pflicht haben, Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers zu wahren und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfordern. Gröbliche Verletzungen dieser Pflichten sollen durch die Ehrengerichte geahndet werden. Dem Ehrengerichtsverfahren können sich auch sonstige, in verantwortlicher Stellung in gewerblichen Unternehmungen tätige Personen sowie Geschäftsführer von Kammern, Gruppen und Verbänden, die nicht Beamte sind, unterwerfen. In erster Instanz entscheiden die bei den 18 Bezirkswirtschaftskammern eingerichteten Ehrengerichte, und zwar in der Besetzung von einem Vorsitzenden, der die Fähigkeit zum Richteramt und wirtschaftliche Kenntnisse haben muß, und mindestens zwei Beisitzern aus den Kreisen der gewerblichen Wirtschaft. Das Verfahren, für das im wesentlichen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung gelten sollen, zerfällt in ein Vorverfahren, in dem die eingehenden Anzeigen auf ihre Stichhaltigkeit vorgeprüft werden, und zwar entweder wenn Anzeigender und Beschuldigter der gleichen Wirtschaftsgruppe angehören, vom zuständigen Wirtschaftsgruppenleiter oder von dem Leiter der Wirtschaftskammer, und in das eigentliche Ehrengerichtsverfahren, das durch den Antrag des Wirtschaftsgruppenleiters oder Wirtschaftskammerleiters eingeleitet wird. Das Verfahren endigt mit Freispruch, Einstellung oder Verurteilung. Es sind als Ehrenstrafen vorgesehen: Warnung, Verweis, Geldbuße und zeitweise oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, Ämter in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder des Verkehrs zu bekleiden. Gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Urteils kann unter bestimmten Voraussetzungen Berufung eingelegt werden. Sie geht an den Ehrengerichtshof der deutschen Wirtschaft, der bei der Reichswirtschaftskammer errichtet ist. Er entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Handwerksmeister

Bekanntlich wurde mit dem Jahr 1935 für das Handwerk der „Große Befähigungsnachweis“ ein-

geführt. Dr. Spitz stellte im „Deutschen Handwerk“ fest, daß die Erwartungen, die man in diese Maßnahmen gesetzt habe, sich erfüllt haben. Durch diesen „Großen Befähigungsnachweis“ sei dem Handwerk das Mittel an die Hand gegeben, um eine geschlossene Mannschaft von Könnern zu bilden. Heute seien nur etwa 40 v. H. der Betriebsführer des Handwerks geprüfte Meister; ein Teil der übrigen müsse bis 1939 die Meisterprüfung nachholen, und künftig muß jeder, der sein Handwerk selbständig ausüben will, den Weg des Meisters gehen.

Heilberufe

Wir haben früher darüber berichtet, daß der Reichsärztführer sich wiederholt gegen die Kurierfreiheit ausgesprochen hat, da eine solche mit den Grundsätzen des Nationalsozialismus und einer verantwortungsbewußten Staatsführung nicht vereinbar sei. Hierzu veröffentlichte kürzlich in der Presse der „Heilpraktikerbund Deutschlands“ eine Stellungnahme, in der gesagt ist, daß in Kürze mit der Aufhebung der unbeschränkten Kurierfreiheit zu rechnen sei. Die Krankenbehandlung und die Krankheiten verhütende Gesundheitsführung werde dann ausschließlich den approbierten Ärzten und den anerkannten Heilpraktikern vorbehalten sein.

Für die Zulassung von anerkannten Heilpraktikern sei insofern eine Beschränkung zu erwarten, als „eine Verstärkung des Berufsstandes der Heilpraktiker über die Zahl der heute tätigen nicht gestattet werden könne“.

Das bedeutet doch wohl, daß es einen Nachwuchs für den Berufsstand der Heilpraktiker nicht geben wird und daß dieser Berufsstand ausstirbt, sodaß in absehbarer Zeit nur noch approbierte Ärzte die Krankenbehandlung usw. durchführen können.

Lebenshaltung

Über die „Steigerung der Lebenshaltung“ verbreitete sich zum Jahresanfang der Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP., B. Köhler, in der Zeitschrift „Deutsche Volkswirtschaft“. Er führte u. a. aus, daß in der nationalsozialistischen Volkswirtschaft auch die größte und schnellste Vermehrung der Volkszahl keine Senkung der Beschäftigung bewirken könne, da sie niemals in Verlegenheit um die Aufgaben sein werde, die sie freierwerbenden Arbeitskräften zu stellen habe. Gegenüber der dauernden Abwertung, die die Arbeit im kapitalistischen Zeitalter erfahren habe, gelte es die bewußte Durchführung der Arbeit-Aufwertung zur Steigerung der Lebenshaltung. Die Steigerung der (äußeren) Lebenshaltung sei zu erreichen, indem gegenüber den gleichbleibenden Geldwerten von Arbeit und Brot der Preis der Erzeugnisse sinken müßte, indem also bei fester Währung die gewerblichen Erzeugnisse billiger würden. Jeder Unternehmer habe alle Ursache, sich rechtzeitig, mit größter Gewissenhaftigkeit und aus freien Stücken auf die Fortsetzung des volkswirtschaftlichen Verbilligungsvorganges einzurichten. Und die keinen Erschütterungen mehr ausgesetzte Einkommenshöhe des Volkes bilde eine Absatzbürgschaft.

Patentwesen

Durch das Patentanwalts-Gesetz von 1933 ist (§ 9, Ziffer 3) klargestellt, daß Patentanwälte vor Gericht, wenn sie als Beistand in Patent-, Gebrauchsmuster- oder Warenzeichen-Streitfragen auftreten, zum Worte zugelassen werden müssen. Um den Parteien die meist im Interesse der Rechtsfindung sehr erwünschte Hinzuziehung eines Patentanwalts zu erleichtern, ist zwischen der Reichsrechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer folgende Vereinbarung getroffen worden:

Wirkt in einer Patentstreitsache, einer Gebrauchsmusterstreitsache oder eine Warenzeichenstreitsache neben dem Prozeßbevollmächtigten ein Patentanwalt mit, so dürfen der Rechtsanwalt und der Patentanwalt der vertretenen Partei gegenüber die gesetzlichen Gebühren dergestalt ermäßigen, daß der Rechtsanwalt und der Patentanwalt nur je die Hälfte der insgesamt erstattungsfähigen Gebühren in Rechnung stellen.

Rasse und Technik

Über „Rasse und Technik im Strom der Zeit“ sprach der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP., Dr. Groß, auf einer Kundgebung des

NSBDT., Gau Düsseldorf, am 13. Januar 1937. Einem Bericht des „Völkischen Beobachter“ (Nr. 14 vom 14. Januar 1937) sei hier folgendes über diese bedeutungsvollen Ausführungen entnommen:

Eine wahre Weltanschauung beweist ihre Wirksamkeit dadurch, daß ihre Kräfte von Neuformungen ausgehen. Weltanschauung ist die neue Art, die Dinge zu sehen; daraus ergeben sich neue Forderungen und Möglichkeiten, so auch die Vorstellung von Rasse und Blut.

Die Technik ist eigentlich erst ein Kind des vorigen Jahrhunderts. Vorher fehlte ihr das Merkmal, die souveräne Beherrschung der Naturkräfte. Die Technik mußte da entstehen, wo die Natur in ihrer Gesetzmäßigkeit erstmals gemeistert wurde, und das ist der Kulturkreis, den man germanisch genannt hat. Der Germane hat zum erstenmal die Natur nicht bloß verehrt, ausgebeutet und gefürchtet, sondern bewußt zu enträtseln gesucht.

Das Geschenk germanisch-europäischer Kultur an die Welt ist die Technik. Am Ende steht dann das Erzeugnis, die Maschinen und Anlagen, und diese handelt der Mensch dann über die ganze Erde. Erbbestimmt und unwandelbar aber ist die geistige Persönlichkeit, die verlorengehen kann, wenn der Strom des Blutes abbricht, wenn jene rassische Anlage zu Ende ist, die das Bestimmende war. Menschen haben zwar auch dann weitergelebt, aber blutsmäßig waren sie gestorben. Genau wie andere große Kulturen mit dem Menschen starben, der sie schuf, so könnte auch die Technik mit den Menschen sterben, die ihre Schöpfer waren.

Der angreifende Geist nordisch-germanischer Menschen empfindet sein Tun als Auftrag und Sendung und ist sich aber des Waltens höherer Gesetze bewußt. Unsere technischen Leistungen werden erst sinnvoll, wenn sie einem größeren Zweck dienen. Dieser ist Dienst an der großen Idee, die Zukunft unseres Volkes zu sichern. Jedes Werk ist aber nur dann dieser Idee dienstbar, wenn wir ihm das Kind in der nächsten Generation zur Seite stellen. Jeder Tropfen Schweiß, jede Träne, jeder Tropfen Blut haben nur dann Bestand und Sinn, wenn nach uns wieder die Unseren kommen; anders haben sie sich nicht gelohnt. Auch die Welt der Technik geht dem Ende entgegen, wenn sie die Gesetze des Lebens nicht beachtet. Heute wird von der Technik unendlich viel gefordert; die größte Forderung des Führers gelte aber nicht dem Tage oder dem Jahre, sondern der Ewigkeit unseres Volkes.

Schrifttum

Unter der Führung der Reichsschrifttumskammer wurde ein „Kuratorium für das deutsche Fachschrifttum“ gegründet, dem die für Schrifttumsfragen zuständigen Dienststellen der NSDAP. und des Staates, die DAF., die Reichswirtschaftskammer, die Reichsgruppen der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft, Vertreter der Reichsministerien und der ständischen Organisationen angehören. Das Kuratorium soll die Produktion eines fachlich und weltanschaulich gleich hochstehenden Fachschrifttums für alle Berufsgebiete fördern, insbesondere dadurch, daß über das Kuratorium die an der Schaffung eines solchen Fachschrifttums interessierten Organisationen mit den deutschen Fachverlagen in ständigem Meinungsaustausch stehen. Eine neue Zeitschrift „Das deutsche Fachschrifttum“ soll die bei Erfüllung dieser Aufgabe auftretenden Fragen behandeln.

Volkskunde

Im Januar d. J. wurde von den Reichsleitern der NSDAP. Darré, Himmler, Hierl, Rosenberg und v. Schirach eine „Arbeitsgemeinschaft für deutsche Volkskunde“ gegründet, die unter der Leitung von Reichsleiter A. Rosenberg steht. Hauptstellenleiter Dr. M. Ziegler, der Beauftragte des Reichsleiters Rosenberg in dieser Arbeitsgemeinschaft gab kürzlich in der NSK. einen Überblick über den Begriff „Volkskunde in nationalsozialistischer Auffassung“ und über die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft.

Darnach soll die Arbeitsgemeinschaft interessierte Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und ihrer angeschlossenen Verbände in den Fragen der Volkskunde beraten, weltanschauliche Gegner und Verfälscher der

Volkskunde abwehren. Die Volkskunde — „Wissenschaft am Volke“ — gliedere sich in drei große Gruppen:

1. „Sachgutforschung“: die sich mit den sachlichen Formen des Wohnens und des Fest- und Alltagslebens beschäftigt;
2. „Erzählforschung“: umfasse alle Formen des mündlichen Berichts, wie Märchen, Sage, Lied, Schwank, Fabel, Sprichwort, Rätsel;
3. „Brauchtumforschung“: die sich auf Sitten und Bräuche, heilige Zeichen und Symbole im Lebens- und Jahreslauf erstrecke.

Diese neue Forschung müsse mit der Scheidung in Oberschicht und Unterschicht, in Bildungskultur und Primitivitätskultur, brechen. An ihre Stelle trete die Scheidung in arteilene und artfremde Wesenhaftigkeit. Aufgabe sei es, die verschütteten Quellen nordischer Überlieferung freizulegen. Dazu müsse die Volkskunde Tuchfühlung mit der deutschen Vorgeschichts- und Rassenforschung halten. Wenn auch eine Volkskunde heute vom Bauernum ausgehen müsse, weil der Bauer mit den Urkräften des deutschen Wesens noch besser verbunden sei als der Städter, so sei es doch von dieser Grundlage aus am ehesten möglich, das Traditionsbewußtsein des Arbeiters zu stärken und zu vertiefen. Eine praktische Aufgabe sei die Gestaltung des Fest- und Alltagslebens bei dem großen Feiern der Nation und der nationalsozialistischen Organisationen. In den Fragen des Hausbaus, der Kleidung und der handwerklichen Gestaltung könne sie entscheidend beraten und überprüfen. Germanische Frömmigkeit und nordischer Gottglaube seien in der Überlieferungswelt der Sagen, Märchen, Lieder und des Volksbrauches abzulesen. Es käme zwar nicht darauf an, aus diesen Resten einer einstmaligen geschlossenen Weltanschauung durch vor-schnelle Deutung ein Religionssystem zu schaffen. Das wäre der unorganische Weg und der Beginn eines neuen Dogmatismus. Aber die Kenntnis der wechselvollen Entwicklungsgeschichte der geistigen und sachlichen Überlieferungswelt könne den Blick schärfen für arteilenes und artfremdes Wesen.

Literatur

Neue Bücher:

Boje, Dr. Walter A.: Wegweiser durch die Lehrgebiete der Deutschen Hochschulen. Studienorte, Lehr- und Forschungseinrichtungen, Prüfungsmöglichkeiten. — Schriften zur Studiumberatung, bearbeitet im Akademischen Auskunftsamt Berlin. — Berlin: Verlag des Deutschen Instituts für Ausländer (Berlin C 2, Universität) 1937. 332 Seiten, brosch. 3,— RM.

Wir haben es hier mit einem Werk zu tun, das man als „Lexikon der deutschen Hochschulen“ bezeichnen darf. Es zeigt dem Auslande die reiche Gliederung des deutschen Hochschulwesens, die lückenlosen Möglichkeiten eines Studiums an den deutschen Hochschulen, denn es gibt kein Wissensgebiet, das nicht vertreten wäre. Unseren Abiturienten sollte das Buch in die Hand als Wegweiser für ihr Studium gegeben werden, aber auch jeder Student sollte es besitzen und sich seinen Inhalt dienen lassen.

Der Wegweiser bringt in alphabetischer Reihenfolge alles Wissenswerte über die Studienmöglichkeiten ansämtlichen wissenschaftlichen Hochschulen Deutschlands und der Technischen Hochschule Danzig. Dabei wird für jedes der Wissensgebiete angegeben, wo es studiert und mit welchen Prüfungen es abgeschlossen werden kann, welche Lehr- und Forschungseinrichtungen ihm dienen, ob praktische Tätigkeit das Studium ergänzen muß und schließlich, wie lange ein solches Studium dauert. Eine Fülle von Verweisen zeigt die Verbundenheit der Wissenschaftsgebiete und die Eingliederung der Teilgebiete. Neuartig und besonders wertvoll sind definitionsartige Vorbemerkungen bei den Lehrgebieten, die nach Inhalt und Umfang nicht ohne weiteres verständlich sind, wie

etwa Umweltforschung oder Bauforschung (wer ahnte darunter Ausgrabungskunde?), oder die an einzelnen Hochschulen verschieden abgegrenzt werden (wie z. B. Geophysik. Die wichtigsten Bestimmungen über die Aufnahme in die Hochschule (Vorbildung, Form der Zulassung usw.), über Studienkosten, Studienberatung und Allgemeingültiges für alle Prüfungen vervollständigen das handliche Werk. Eindrucksvoll ist auch eine Reihe von Tabellen, die die vielgestaltige Gliederung der deutschen Hochschulen in klarer Übersicht aufzeigen; überraschend einfach und doch bisher nirgends zu finden.

Die Fülle des Wegweisers überrascht auch den, der mit dem deutschen Hochschulleben vertraut ist. Von wenig bekannten Negersprachen Afrikas oder den noch unbekannteren Austronesischen Sprachen bis zu den Sondergebieten der Chemie findet sich alles, was überhaupt an deutschen Hochschulen gelehrt wird. Mit einem Griff können wir jetzt feststellen, wo Burenholländisch gelehrt wird oder Altpreußisch, Amharisch oder Apparatebau, Arzneipflanzenanbau, Automobilbau, Bäderkunde, Erdölforschung, Filmkunde, Geopolitik, Getreideverarbeitung, Glockenwesen, Kartoffelspritzfabrikation, Krebsforschung, Kurortwissenschaft, Landmaschinenbau, Luftfahrtmedizin, Papyrusforschung, Raumforschung, Rheumaforschung, um nur einige weniger bekannte Gebiete zu nennen. Dabei ist besondere Beachtung denjenigen Gebieten widerfahren, die in den letzten Jahren wachsende Bedeutung gewonnen haben — wie z. B. Rassenkunde, Rassenhygiene, Deutsche Volkskunde, Germanische und Deutsche Frühgeschichte, Nationenwissenschaft — und denjenigen Gebieten, die noch um ihre Abgrenzung ringen — wie etwa Deutsche Volksforschung, Heimatforschung, Auslandkunde.

Eingehende Auskunft gibt der Wegweiser (in Form übersichtlicher Tabellen) auch über die Doktorgrade der Hochschulen. Hier dürfte besonders die nachstehende Übersicht über die Doktorgrade der Technischen Hochschulen interessieren:

TH	Dr.-Ing.	Dr. rer. techn.	Dr. rer. nat.	Dr. rer. oec.	Dr. phil.	Dr. der Kulturwissenschaften
Aachen	+	—	—	—	—	—
Berlin	+	+	—	+	—	—
Braunschweig	+	+	—	—	—	+
Breslau	+	—	—	—	—	—
Danzig	+	+	—	—	+	—
Darmstadt	+	—	+	—	—	—
Dresden	+	+	—	+	—	+
Hannover	+	—	—	—	—	—
Karlsruhe	+	+	—	—	—	—
München	+	+	—	—	—	—
Stuttgart	+	+	—	—	—	—

In den Übersichten der Lehrgebiete usw. der Universitäten und Technischen Hochschulen vermissen wir die beiden Bergakademien (Clausthal, Freiberg), die bei einer Neuauflage zweckmäßig bei den Technischen Hochschulen mit aufgeführt werden sollten. Es fällt weiter auf, daß nirgends davon etwas gesagt wird, daß die TH. und BA. den akademischen Grad Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.) verleihen. K. F. Steinmetz.

Luedecke, Heinz: Vom Zaubervogel zum Zeppelin. Eine Geschichte der Luftfahrt und des Fluggedankens. — Berlin: Kurt Wolff Verlag 1936. 302 Seiten, 87 Bilder auf Tafeln, Anmerkungen und Quellennachweise, Bilderverzeichnis, Register; geb. 5,80 RM.

Ein wahrhaft volkstümliches Buch, das in anschaulicher Form, unterstützt durch teilweise wenig bekannte Bilder,

die Entwicklung der Luftfahrt aufzeigt! Und diese „Entwicklung“ erstreckt sich über einen Zeitraum von fünf Jahrtausenden, in denen der Fluggedanke in den Menschen lebendig war, der dann im 20. Jahrhundert Wirklichkeit wurde.

Erstmals ist hier das Material in geschichtlicher Folge zusammengestellt in einer Vollständigkeit, die schwerlich zu übertreffen sein wird für eine Darstellung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist. Es umfaßt die Flugsagen, Flugmärchen und Flugdichtungen; die Erfindungen, Flugversuche und Luftfahrttheorien vieler Völker. Und wer in die Einzelheiten noch weiter eindringen will, dem gibt das reiche Quellenverzeichnis genügend Anhalt und Hinweis.

Zweifellos füllt dieses Buch eine oft empfundene Lücke aus; es wird auch dem Fachmann willkommen sein, der Sinn für Geschichte und das Werden einer Wirklichkeit aus tausend Jahre altem Traum der Menschheit hat.

Der Verlag hat dem Buche eine zweckentsprechende Ausstattung gegeben und namentlich Sorgfalt auf die Wiedergabe der Abbildungen gelegt, trotzdem aber den Preis erschwinglich gestattet. Schr.

Jahr, Dipl.-Ing. Paul, Oberregierungsrat im Reichspatentamt: Die Anmeldung deutscher Patente. Anleitung und Ratschläge zur Selbstanmeldung von Erfindungen für Patentsucher, besonders der Kleinindustrie und des Kleingewerbes. Nachtrag November 1936. — Berlin: Carl Heymanns Verlag 1936. 28 Seiten, brosch. 1,40 RM.

Seinem Leitfaden, der hier („Technik und Kultur 24 [1933] Seite 154) besprochen und empfohlen wurde, hat der Verfasser einen Nachtrag gegeben, der durch das am 1. Oktober 1936 in kraft getretene Patentgesetz vom 5. Mai 1936 notwendig geworden war. In dem Nachtrag sind die wesentlichen neuen Bestimmungen gegenüber dem bisherigen Patentgesetz (vom 7. April 1891 bzw. 7. Dezember 1923) aufgezeigt. Im Anhang wird ein Auszug aus dem neuen Patentgesetz gegeben, der alle Angaben enthält, die für den Benutzer des Leitfadens erforderlich sind.

Mit diesem Nachtrag ist das wertvolle Buch auf den neuesten Stand gebracht; jeder Besitzer des Leitfadens wird diese Neuerscheinung dankbar begrüßen. K. F. S.

Thun, Rudolph: Entwicklung der Kinotechnik. — Berlin: VDI-Verlag G. m. b. H. 1936. Heft 5 der Schriftenreihe „Deutsches Museum, Abhandlungen und Berichte“, 8. Jahrgang. — IV/28 Seiten, 11 Abbildungen, DIN A 5, brosch. 0,90 RM.

Die Schrift gibt zunächst eine kurze Übersicht über die Entstehung der Einrichtungen zur Wiedergabe gezeichneter bewegter Bilder. Als dann wird ausführlicher auf die Reihenphotographie eingegangen und die Bedeutung der Arbeiten von Muybridge, Anschütz, Edison, Skladanowsky, Lumière und Meßter für die Entstehung des stummen Filmes gewürdigt.

Weiter ist die Entstehung des Tonfilmes ausführlich behandelt. Es wird aufgezeigt, daß es zur Einführung des Tonfilmes nicht nur genügte, eine leistungsfähige Technik zu schaffen, vielmehr mußten auch die am künstlerischen Film tätigen Kräfte zunächst lernen, den Ton als neues, leistungsfähiges Ausdrucksmittel zu benutzen.

Aus den geschichtlichen Erfahrungen des stummen und des tönenden Filmes sind dann Rückschlüsse für den kommenden Farben-Film gezogen worden, der sich erst durchsetzen wird, wenn die Farbe ein wichtiges Ausdrucksmittel geworden ist.

Um die Bedeutung des plastischen Filmes in gleicher Weise behandeln zu können, folgt eine Übersicht über die Teilwerte des Bildes, die die plastische Wirkung bedingen. Es wird gezeigt, daß man den stereoskopischen Teilwerte zumeist stark überschätzt. Für das Lichtspielhaus bringt er keine ausschlaggebende Steigerung der

Plastik. Dagegen ist er für Lehrfilme und wissenschaftliche Aufnahmen häufig von großer Bedeutung.

Die Schlußbetrachtung weist darauf hin, daß aus der Geschichte der Kinematographie auch Anregungen für das kommende Fernsehen geschöpft werden können. Hier genügt es ebenfalls nicht, lediglich eine leistungsfähige Fernsehtechnik zu schaffen, von noch größerer Bedeutung für einen endgültigen Erfolg ist die Zusammenstellung einer Folge von Darbietungen, die den Zuschauer fesseln. Die Übertragung des Tonfilms über den Fernseher wird insofern nicht möglich sein, als dem Tonfilm des Lichtspielhauses wesentlich andere Voraussetzungen hinsichtlich der Betrachtung zugrunde liegen.

Die Schrift stellt also einen Versuch dar, aus der Geschichte der Technik Lehren für die weitere Entwicklung neuer Zweige dieser Technik abzuleiten. In dieser Hinsicht kann der Versuch auch anderen Zweigen der Technik Anregung geben. Da fast jeder mit der Technik des bewegten Bildes als Liebhaber der Kinematographie oder mindestens als Zuschauer im Lichtspielhaus in Berührung kommt, dürfte das Heft auch außerhalb der engeren Fachkreise der Kintotechnik Beachtung verdienen.

Sch g.

Römpp, Dr. Hermann: Chemie des Alltags. Praktische Chemie für jedermann. — Stuttgart: Franckh'sche Verlagsbuchhandlung 1936. 3. Auflage, 248 Seiten, 11 Abbildungen im Text, Sachverzeichnis, Leinen 4,80 RM.

Der Verfasser hat sich zum Ziele gesetzt, die im praktischen Leben auftretenden chemischen Mittel und Chemikalien, die in Haus und Küche oft täglich im Gebrauch sind, gemeinverständlich zu behandeln; dazu eine Anleitung für die Ausführung einfacher Versuche zu geben, die in gewissen Fällen die Bildung eines eigenen Urteils über ein chemisches Mittel ermöglichen sollen.

Im (I.) „Allgemeinen Teil“ sind „einige chemische Grundtatsachen“ erläutert wie die Chemischen Vorgänge, die Grundstoffe (Elemente), Verbindungen, Atome, Oxyde, Oxydation und Reduktion usw. Ferner werden einfache chemische Untersuchungen unter Voranstellung einer Aufzählung der notwendigen Geräte und der wichtigsten Chemikalien erläutert.

Im (II.) „Speziellen Teil“ werden — nach alphabetischen Stichworten geordnet — vom „Abbeizen“ bis „Zündhölzer alle Chemikalien und Drogen u. a. behandelt, die im Leben des Alltags, namentlich auch der Hausfrau, eine Rolle spielen. Dabei ist jeweils nicht nur die Zusammensetzung (soweit möglich) angegeben, sondern, und das macht erst den Wert des Buches aus, es wird die Art der Verwendung, die Wirkung, z. T. unter Anführung von einfachen Versuchen gezeigt.

Es handelt sich hier also nicht um ein „volkstümliches“ Chemiebuch, sondern um mehr: um ein sehr lehrreiches Haus- und Rezeptbuch mit vielen praktisch auswertbaren Ratschlägen, das dem Chemie-Unkundigen in das weite und heute so wichtige Gebiet der Chemie mit reichem Gewinn einführt, das aber auch dem mit den allgemeinen chemischen Grundlagen Vertrauten vieles zu bieten hat.

K. F. Steinmetz.

Leder, Dipl.-Hdl. Heinz: Sich erfolgreich bewerben! Die Vorbereitung und Durchführung der Bewerbung. — Bonn: W. Stofffuß Verlag. Nr. 51 der Sammlung „Hilf dir selbst!“ 31 Seiten, brosch. 1,— RM.

Es gibt viele Schriften über die Art und Durchführung von Bewerbungen, und manche kommen nicht weit über

Gemeinnütziges hinaus, denn in dem Thema steckt die Gefahr, sich in Gemeinplätzen zu verlieren. Die vorliegende Schrift gehört zu denen, welche diese Gefahr vermeiden und deshalb nützlich sind. Zwar ist sie im wesentlichen auf den kaufmännischen Beruf zugeschnitten, aber auch andere Berufsträger können aus ihr Nutzen ziehen.

Sch h.

Zeitschriften:

Hochschule und Ausland. Monatsschrift für deutsche Kultur und zwischenvölkische geistige Zusammenarbeit. — Berlin: Herbert Stubenrauch Verlagsbuchhandlung. 15. Jahrgang. Einzelheft 1,25 RM; jährlich 12,— RM.

Das erste (Januar-) Heft des 15. Jahrganges dieser vorzüglich geleiteten Zeitschrift enthält u. a. die Wiedergabe einer Aussprache des Leiters des Akademischen Austauschdienstes, Wilhelm Burmeister, auf der letzten Tagung der ausreisenden deutschen Austauschstudenten über das Thema: „Der deutsche Geist in der Welt der Gegenwart.“ — Georg Usadel setzt sich unter dem Titel „Zum Freiheitsbegriff des Nationalsozialismus“ mit der Formaldemokratie in der Welt auseinander; Heinrich Guthmann macht den „Versuch, den Begriff ‚volkstümlich‘ zu klären.“ — Aus dem Abschnitt „Probleme der Bildung und Erziehung“ ist von besonderem Interesse eine Abhandlung von John F. Moore, M. A. von der Ohio State University über den „Wert einer amerikanischen College-Erziehung“; beachtlich im Hinblick auch auf die Lage in Deutschland ist ferner ein Bericht (mit statistischen Zahlen) von Niels Erik Wilhelmsen über „Die akademische Jugend in Dänemark.“ — Zahlreiche Kurzberichte und Buchbesprechungen runden das inhaltsreiche Heft ab.

Technische Mitteilungen Krupp. Hausmitteilung der Fried. Krupp Aktiengesellschaft, Essen. — Essen: Abteilung Technische Mitteilungen Krupp. 5. Jahrgang.

Mit dem 1. Heft (Februar 1937) setzen diese „Mitteilungen“ die bisherige Tradition fort: über Forschungsergebnisse allgemeiner Bedeutung zu unterrichten und auch bemerkenswerte technische Erzeugnisse aus dem ausgedehnten Arbeitsgebiet der Werke zu behandeln, wobei aber der wissenschaftliche Inhalt immer den Vorrang hat und besonders gepflegt wird. Gerade diese Gepflogenheit erhebt die „Mitteilungen“ über den Rahmen vieler „Hauszeitschriften“ und hat sie in der Fachwelt als wertvolles Schrifttum eingeführt. — Im vorliegenden Heft berichten: H. Schlechtweg über „Einige Probleme des ferromagnetischen Verhaltens von Einkristallen aus Eisen und Nickel“; P. Schafmeister und G. Moll über „Die Verwendbarkeit polarisierten Lichtes bei der Gefügeuntersuchung von Eisen und Stahl“; P. Schafmeister über „Die räumliche Anordnung des Graphits im Gußeisen“; F. Gentner über „Günstige Druckeigenspannungen in Nitrierschichten“; R. Hackert und K. L. Zeyen über die Frage „Seelenelektroden oder Mantelelektroden?“ — Sämtliche Abhandlungen sind vorzüglich bebildert. Aus dem Erzeugungsbereich berichtet Dr.-Ing. F. Kienast (Halle a. S.) über seinen Krupp-Großbagger in Greifenhain, den „größten Eimerketten-Trockenbagger, den es heute überhaupt gibt, wenn man gleichzeitig Leistung und Schnitt-Tiefe in Betracht zieht.“

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der MAKO & VACUUMTROCKNER GmbH., Erfurt, bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dipl.-Ing. Karl Friedrich Steinmetz, Berlin-Lankwitz, Beethovenstr. 20 / Verantwortlich für den Anzeigenteil und die Beilagen: Otto Dennewitz, Berlin / Durchschnittsaufgabe vom IV. Vj. 1936: 3300 / Anzeigenpreis laut aufliegendem Tarif Nr. 1 / Verlag: Walter Krieg Verlag, Berlin W 35, Viktoriastr. 14, Postcheckkonto: Berlin 38987, Fernruf: B 1 Kurfürst 11 55 u. B 2 Lützow 40 46 / Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Lankwitz, Beethovenstr. 20, Fernruf: G 3 Lichterfelde 12 65 / Alle Rechte für sämtliche Beiträge einschl. die der Übersetzung vom Verlag vorbehalten / Nachdrucke aus dem Inhalt dieser Zeitschrift sind gestattet mit genauer Quellenangabe, unbeschadet der Rechte der Verfasser / „Technik und Kultur“ erscheint am Ende eines jeden Monats / Preis des Einzelheftes 1,25 RM, vierteljährlich 3,50 RM / Diese Bezugspreise ermäßigen sich für das Ausland (mit Ausnahme der Schweiz, der Sowjetunion und Palästina) um 25 % / Bestellung bei jeder Buchhandlung, Postanstalt oder dem Verlag / Druck: Niemann & Sohn, Berlin, Drontheimer Str. 27.